

Gemeinde Reichshof

BEGRÜNDUNG gemäß § 2 a Baugesetzbuch (BauGB)

zur

96. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in Oberagger einschl. der Tauschflächen bei Windfus

Teil 2 – UMWELTBERICHT

Abschnitt 1 – Umweltbericht zur 96. Änderung des Flächennutzungsplans

Abschnitt 2 – Umweltbericht zu Tauschflächen bei Windfus

Stand: 03. Januar 2024

Bearbeitung:

HKR

Stephan Müller
Landschaftsarchitekten



Umwelt • Stadt • Land

Alte Rathausstraße 28
51545 Waldbröl
Telefon: 02291-927803-0
E-mail: info@hkr-landschaftsarchitekten.de

INHALTSVERZEICHNIS ABSCHNITT 1

1	EINLEITUNG	1
1.1	Hinweise für die Durchführung der Umweltprüfung.....	1
1.2	Inhalt und Ziele der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in Oberagger.....	1
1.3	Beschreibung der Festsetzungen des Plans.....	2
1.4	Angaben über den Standort.....	3
1.5	Bedarf an Grund und Boden.....	3
1.6	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben und Abrissarbeiten.....	3
2	DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE	3
3	UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN	11
3.1	Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt.....	13
3.2	Fläche	15
3.3	Boden.....	15
3.4	Wasser.....	16
3.5	Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft	17
3.6	Landschaft.....	19
3.7	Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung.....	21
3.8	Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	22
3.9	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern	23
3.10	Maßnahmen zum Erhalt, Schutz, zur Vermeidung, Minderung und Kompensation und ggf. Überwachung	24
3.11	Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	24
4	BERÜCKSICHTIGUNG DER ANFÄLLIGKEIT DES VORHABENS FÜR SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN	26
5	AUSWIRKUNGEN VON IMMISSIONEN / EMISSIONEN	26
6	VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN	27
7	ERNEUERBARE ENERGIEN/SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIE	27
8	VERWENDETE TECHNIKEN UND EINGESETZTE STOFFE	27
9	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	27
10	KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACH- BARTER GEBIETE	28

11	GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)	28
12	VERWENDETE TECHNISCHE VERFAHREN, SCHWIERIGKEITEN, FEHLLENDE KENNTNISSE	28
13	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	29
14	REFERENZLISTE DER QUELLEN	32

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abb. 1: Geltungsbereich der 96. Flächennutzungsplanänderung (Quelle: HKS Siegen, o.M.)	1
Abb. 2: Rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Reichshof (Quelle: Planzeichnung, HKS Siegen, o.M.)	2
Abb. 3: Geplante 96. Änderung des FNP der Gemeinde Reichshof (Quelle: Planzeichnung, HKS Siegen, o.M.)	2
Tabelle 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen für die 96. Änderung des FNP	25

1 EINLEITUNG

1.1 Hinweise für die Durchführung der Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 und 1a BauGB wird für die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in Oberagger eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand ermittelt und bewertet werden (§ 2 BauGB). Die Auswirkungen der Planung auf die relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale werden im nachfolgenden Umweltbericht dargestellt und bewertet. Im Parallelverfahren erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20b „Oberagger Faulenberg Nord“.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur 96. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in Oberagger (§ 2a BauGB). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Bauleitplanverfahren in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

1.2 Inhalt und Ziele der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in Oberagger

Die Gemeinde Reichshof beabsichtigt die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in Oberagger. Ziel der FNP-Änderung ist die Entwicklung einer Wohnbaufläche auf einer im wirksamen FNP als Wald dargestellten Fläche. Aktuell ist die ca. 0,95 ha große Fläche unbebaut.

Der Großteil des Geltungsbereiches wird aktuell von einer Vorwaldfläche geprägt.

Um die Planungsziele der Wohnbebauung rechtssicher umsetzen zu können, erfolgt das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20b im Parallelverfahren.

Abbildung 1 stellt den Geltungsbereich der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in Oberagger dar.

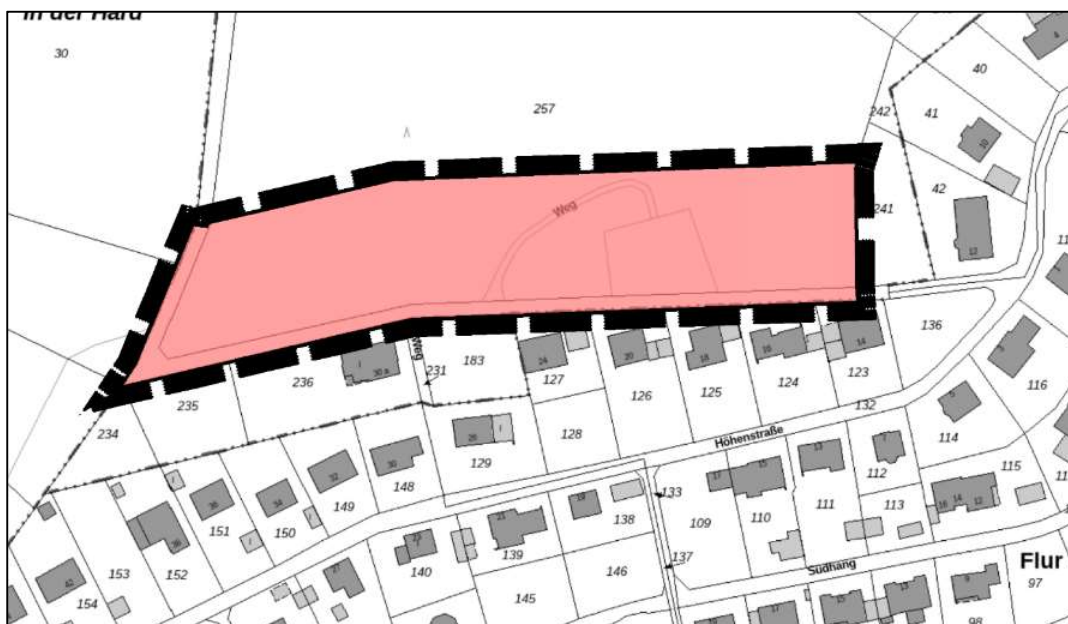


Abb. 1: Geltungsbereich der 96. Flächennutzungsplanänderung (Quelle: HKS Siegen, o.M.)

1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans

Der Geltungsbereich wird im rechtswirksamen FNP überwiegend als „Fläche für den Wald“ dargestellt und soll im Ganzen zur „Wohnbaufläche“ entwickelt werden.

In den nachfolgenden Abbildungen ist die 96. Änderung des FNP dargestellt:

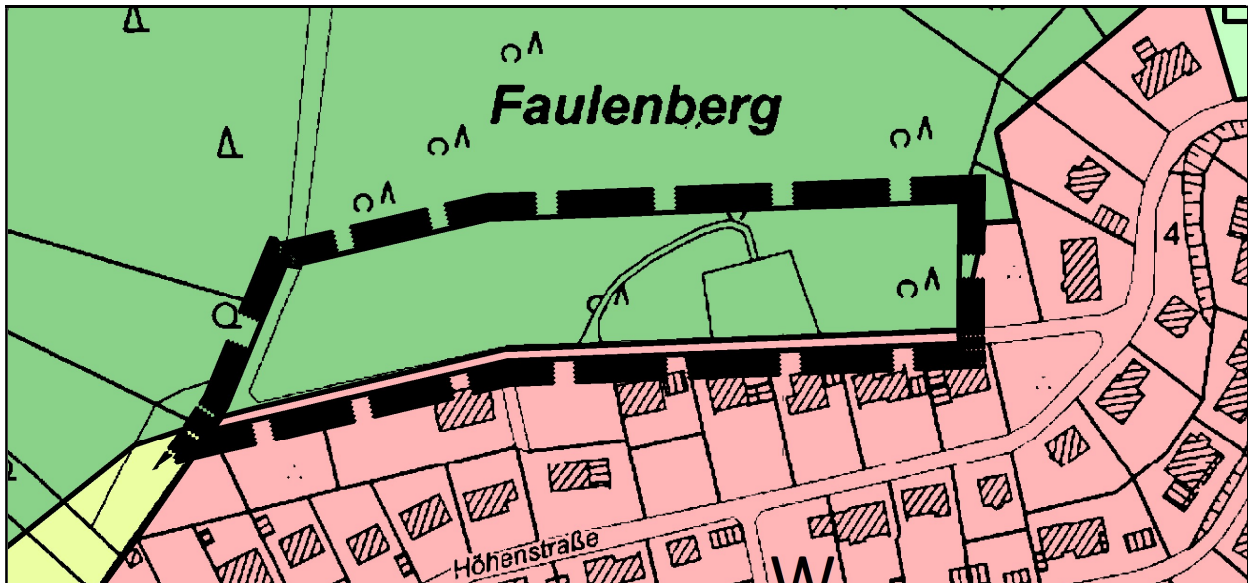


Abb. 2: Rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Reichshof (Quelle: Planzeichnung, HKS Siegen, o.M.)

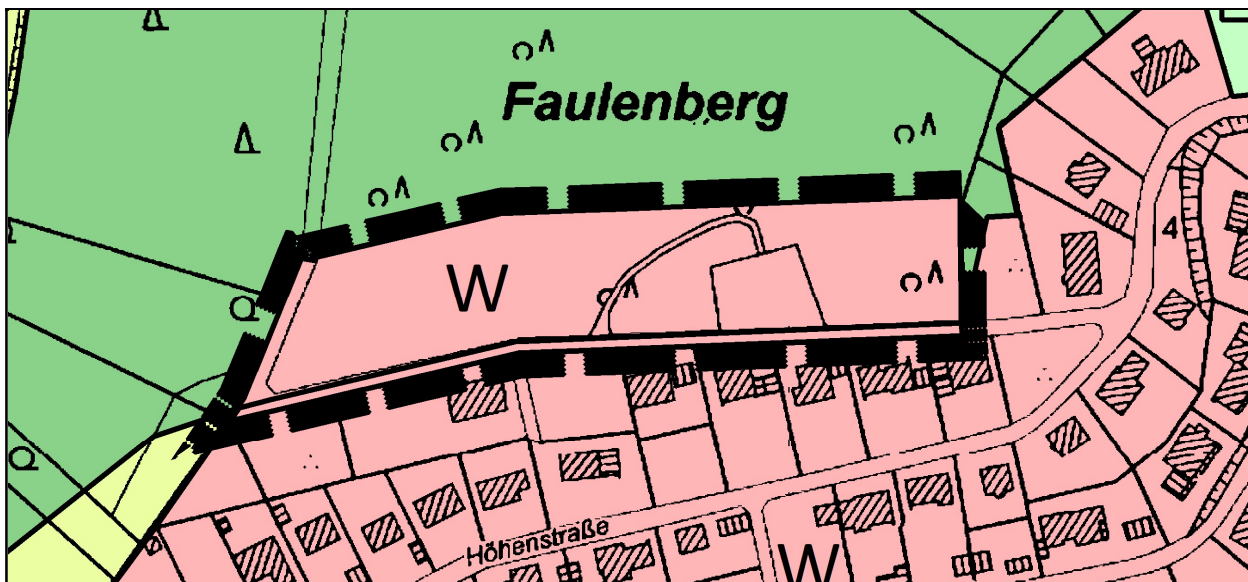


Abb. 3: Geplante 96. Änderung des FNP der Gemeinde Reichshof (Quelle: Planzeichnung, HKS Siegen, o.M.)

1.4 Angaben über den Standort

Der Geltungsbereich befindet sich im Nordwesten der Ortslage Oberagger.

Das Plangebiet stellt aktuell eine gemulchte Vorwaldfläche dar und schließt in den Randbereichen Wegeflächen mit ein. Nach Norden und Westen schließt ein Waldbereich an, Richtung Osten und Süden befindet sich bereits Wohnbebauung.

1.5 Bedarf an Grund und Boden

Aus der Beschreibung des Vorhabens ergeben sich für die geplanten Nutzungen folgende Flächenanteile:

Flächen	Flächengröße [m²] Bestand	Flächengröße [m²] Planung
Fläche für den Wald	8.500	-
Wohnbaufläche	950	9.450

1.6 Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben und Abrissarbeiten

Es erfolgt kein Abriss von Gebäuden.

2 DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE

Durch die Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen sind die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen.

Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch aufgrund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Es sind auch die außerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplanes berührten Schutzgüter und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung bzw. des Umweltberichtes orientiert sich an der Formulierung des § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB. Im Rahmen der Umweltprüfung werden nur die regelmäßig anzunehmenden Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

Geprüft wurde, welche erheblichen Umweltauswirkungen sich aus der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes in Oberagger der Gemeinde Reichshof ergeben können und welche erheblichen

Einwirkungen im Geltungsbereich der FNP-Änderung Nr. 96 aus der Umgebung zu erwarten sind.

Nachfolgend sind unter Darstellung des jeweiligen Schutzgutes die Zielaussagen der einzelnen anzuwendenden Fachgesetze und Normen aufgeführt.

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
Tiere	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)</p> <p>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)</p> <p>Landschaftsinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Landschaftsplan</p> <p>Insektenschutzgesetz</p>	<p>Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten streng und besonders geschützten Arten zu schützen. Insbesondere ist es verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert - Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." <p>Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsplanes LP 3 „Bergneustadt / Eckenhagen“ und dort innerhalb des gleichnamigen Landschaftsschutzgebiets LSG-4912-0003 „LSG-Bergneustadt, Eckenhagen“.</p>
Pflanzen	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)</p> <p>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)</p> <p>Landschaftsinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p>	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert <p>von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p>

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
	Landschaftsplan	<p>Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsplanes LP 3 „Bergneustadt / Eckenhagen“ und dort innerhalb des gleichnamigen Landschaftsschutzgebiets LSG-4912-0003 „LSG-Bergneustadt, Eckenhagen“.</p>
Fläche	Baugesetzbuch (BauGB) Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.</p> <p>Die Funktion des Bodens ist zu sichern oder wiederherzustellen. Ziel ist hierbei insbesondere der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Der Boden ist vor schädlichen Bodenveränderungen zu schützen, sowie die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu fördern. (BBodSchG).</p>
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) Baugesetzbuch (BauGB)	<p>Ziele des Bodenschutzgesetzes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als: <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. 2. Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, das Treffen von Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten 3. Der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.</p>
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Landeswassergesetz (LWG NRW) EU-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
	<p>Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)</p> <p>Baugesetzbuch</p> <p>Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrW-/AbfG)</p>	<p>Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln. Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 verfolgt das Ziel, die Gewässer bis 2027 in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ zu bringen und diesen zu erhalten.</p> <p>Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.</p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen.</p> <p>Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.</p>
Luft	<p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>Landesimmissionsschutzgesetz NRW</p> <p>TA Luft, VDI 3471 u. 3472 , GIRL 22., 33 u. 39 BImSchV</p> <p>Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (16.BImSchV)</p> <p>18. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (18.BImSchV)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>DIN 18005 Schallschutz im Städtebau</p>	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).</p> <p>Bei der Errichtung von Anlagen ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Der Stand der Technik ist einzuhalten, soweit dies im Einzelfall nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen</p> <p>Erfassung, Bewertung und Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchsbelästigung</p> <p>Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch die Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (TA Lärm), Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Sportanlagen (18. BImSchV)</p> <p>Nach § 5 (1) des Baugesetzbuches sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.</p>

Begründung zur 96. Änderung des FNP in Oberagger der Gemeinde Reichshof
Teil II - Umweltbericht gem. § 2a BauGB

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
	Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen (LAI)	<p>Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang (DIN 18005)</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen ("Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen").</p>
Klima	<p>Bundesimmissionsschutzgesetz Landesimmissionsschutzgesetz TA Luft</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Klimaschutzgesetz NRW</p> <p>Bundeswaldgesetz (BWaldG) Landesforstgesetz NRW (LForstG NRW)</p> <p>Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)</p>	<p>siehe Schutzgut Luft</p> <p>Natur und Landschaft sind so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind. <p>Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere in der Stadtentwicklung, zu fördern.</p> <p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>Erhaltung und erforderlichenfalls Mehrung des Waldes wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung.</p> <p>Die Forstwirtschaft soll im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere des Klimas, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut, nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden.</p> <p>Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.</p>
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
	Landschaftsplan	<p>Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsplanes LP 3 „Bergneustadt / Eckenhagen“ und dort innerhalb des gleichnamigen Landschaftsschutzgebiets LSG-4912-0003 „LSG-Bergneustadt, Eckenhagen“.</p>
Biologische Vielfalt	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)</p> <p>Richtlinie 92/43 des Rates vom 21.05.1992</p> <p>Insektenschutzgesetz</p>	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p>
Mensch und seine Gesundheit	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm);</p> <p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG / diverse Ausführungsverordnungen)</p> <p>DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)</p> <p>Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen (LAI)</p>	<p>Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.</p> <p>Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen ("Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen").</p>
Bevölkerung	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm);</p> <p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG / diverse Ausführungsverordnungen)</p> <p>DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)</p>	<p>Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.</p>

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
		Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)</p> <p>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)</p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.</p> <p>Historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.</p> <p>Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.</p> <p>Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind u.a. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.</p>
Erneuerbare Energien und sparsame effiziente Nutzung von Energie	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.
Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>UVP-Richtlinie, Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III-Richtlinie)</p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.</p> <p>Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.</p> <p>Sicherung der Umweltverträglichkeit bei öffentlichen und privaten Projekten, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.</p> <p>Bestimmungen für die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und für die Begrenzung der Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt fest, um auf abgestimmte und wirksame Weise in der ganzen Union ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten (Richtlinie 2012/18/EU).</p>

In folgenden übergeordneten Plänen und Programmen sowie informellen Planungen werden Zielaussagen zum Plangebiet getroffen:

Landesentwicklungsplan (LEP)

Im August 2019 trat ein neuer Landesentwicklungsplan (LEP) in Kraft. Gemäß der zeichnerischen

Darstellung des LEPs liegt der Planbereich im „Freiraum“.

Regionalplan

Der Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln, stellt das Plangebiet mehrheitlich als „Allgemeinen Wald- und Agrarbereich“ dar. Zudem liegt das Vorhabengebiet innerhalb eines Bereichs für den „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE). Südlich zeigt die zeichnerische Darstellung ein „Oberflächengewässer“ (Steinagger).

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Reichshof ist der gesamte Geltungsbereich als Wald dargestellt.

Der Flächennutzungsplan wird mit Bezug zu den Inhalten des Bebauungsplanes im Parallelverfahren geändert.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsplanes LP 3 „Bergneustadt / Eckenhagen“.

Naturpark

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks NTP-002 Bergisches Land.

Landschaftsschutzgebiet

Der Vorhabensbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets LSG-4912-0003 „LSG-Bergneustadt, Eckenhagen“.

Biotopverbundflächen

Die Biotopverbundfläche VB-K- 4911-027 „Talsystem der Steinagger um Eckenhagen“ mit herausragender Bedeutung liegt ca. 120 m westlich des Plangebiets. Als Schutzziel ist der „Erhalt offener, unverbauter Talsysteme, die Sicherung erhalten gebliebener artenreicher Feucht- und Magergrünland-Lebensräume“ angegeben. Entwicklungsziele sind (u.a.) „die Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer durch Förderung von Gewässerrandstreifen, die Entfernung von Fichten aus Auen- und Quellräumen und der Waldumbau windwurfanfälliger Nadelwälder in Richtung stabiler Laubholzbestände“.

Biotopkataster Nordrhein-Westfalen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope aus. Etwa 120 m östlich beginnt die Biotopkatasterfläche BK-5011-061 „Ersbach mit Nebensiefen, Wiesenverbände“.

Geschützte Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 42 Landesnaturschutzgesetz NW

Es sind keine geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG im Plangebiet oder in einem Umkreis von 300 m vorhanden.

Naturschutzgebiete

Es sind keine Naturschutzgebiete in einem Umkreis von 300 m vorhanden.

FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete

Es sind keine FFH- oder Vogelschutzgebiete in einem Umkreis von 300 m vorhanden.

Besonders oder streng geschützte Arten

Gesicherte Hinweise über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen für das Plangebiet selbst momentan nicht vor.

Im parallel erstellten Fachbeitrag Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG (s. „Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, einschl. Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG / ASP I zum Bebauungsplan Nr. 20b „Oberagger Faulenberg Nord“, HKR Landschaftsarchitekten, September 2021)) wird geprüft, ob für die sog. „planungsrelevanten Arten“, die im Einwirkungsbereich des Planvorhabens potenziell auftreten, der Fortbestand der lokalen Population einer Art gewährleistet ist bzw. nicht erheblich beeinträchtigt wird und die ökologische Funktion von Lebensstätten gesichert wird.

Überschwemmungsgebiet

Mit einem Abstand von ca. 250 m südlich vom Planbereich befindet sich ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Steinagger.

Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Altlasten

Eintragungen im Altlastenregister sind für das Plangebiet nicht bekannt. Nach Aussage der Unteren Bodenschutzbehörde des Oberbergischen Kreises besteht allerdings der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung. Zudem kann eine Prüfwert-Überschreitung des Bleigehaltes für Wohngebiete gem. BBodSchV nicht ausgeschlossen werden.

Kulturdenkmale/Kulturlandschaftsbereiche

Das Plangebiet liegt innerhalb der Kulturlandschaft „Bergisches Land“.

Der Geltungsbereich befindet sich zudem innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Aggertal - Leppetal“ (KLB 22.04) der Landesplanung. Als spezifische Ziele und Leitbilder werden genannt:

- Bewahrung der archäologischen Struktur und Substanz;
- Stärkung der historischen Wahrnehmung im Zusammenhang mit der Industrielandschaft entlang Agger und Leppe;
- Offenhaltung der Talaue der Agger.

3 UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie die in Kap. 2 dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein materiell-inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben.

Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig aber auch den Bewertungsrahmen für die

einzelnen Schutzgüter dar. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z.B. Biotope, Bodentypen, Klimatope etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet. Böden mit beispielsweise bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes in besonderer Weise, d.h. hier existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad.

Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad der fachgesetzlichen Vorgaben auch in der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt wider, denn je höher die Intensität einer spezifischen Beeinträchtigung des Vorhabens auf ein bedeutungsvolles Schutzgut ist, umso geringer ist die Chance, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung, bei Funktionen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung immer dann auch über die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle.

Die Beschreibung der Bestandssituation im Planbereich umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und Bedeutung/Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes. Die Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden vier Stufen der Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des Planvorhabens unterschieden (keine, geringe, mittlere und hohe Bedeutung und Empfindlichkeit).

Ebenso erfolgt die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen verbal-argumentativ. Es werden vier Stufen der Betroffenheit bzw. Erheblichkeit von Umweltauswirkungen unterschieden: keine Betroffenheit, unerheblich, erheblich, besonders erheblich. Bei der Beurteilung der Umwelterheblichkeit ist insbesondere die Ausgleichbarkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen ein wichtiger Indikator. Nicht ausgleichbare Auswirkungen, wie z.B. die dauerhafte Bodenversiegelung schutzwürdiger Böden bei gleichzeitig fehlenden Entsiegelungsmöglichkeiten, werden grundsätzlich als besonders erheblich eingestuft. Folgende Tabelle zeigt das Bewertungsschema:

		Intensität der Auswirkung		
		gering	mittel	hoch
Bedeutung / Empfindlichkeit	keine	unerheblich	unerheblich	unerheblich
	gering	unerheblich	erheblich	erheblich
	mittel	erheblich	erheblich	besonders erheblich
	hoch	besonders erheblich	besonders erheblich	besonders erheblich

Bei der Beschreibung und Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen werden nachfolgende Angaben für jedes Schutzgut berücksichtigt:

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Es wird zunächst eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, beschrieben (Basisszenario). Dem folgt eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung

gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann. Bei der Beschreibung der Nichtdurchführung der Planung werden die Auswirkungen auf den *Realzustand* bewertet.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung wird, soweit möglich, prognostiziert, insbesondere die möglichen erheblichen und besonders erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a-i BauGB.

Dabei werden die Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes auf den *Realzustand* bewertet.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation und ggf. Überwachung

Soweit erforderlich, werden geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche oder besonders erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen aufgeführt. Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen erfolgt in Kapitel 3.10.

3.1 Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft (...)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt umfasst den Schutz und die nachhaltige Nutzung. Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Der Großteil des Plangebietes selbst stellt sich zum Zeitpunkt der Begehung als Rodungsfläche dar, auf der sich bereits wieder eine Krautflur etabliert. Allerdings wird der Biotopzustand vor der Rodung berücksichtigt, da davon auszugehen ist, dass die Rodung im Zuge der geplanten Maßnahmen stattgefunden hat. Demnach handelt es sich um eine Vorwaldfläche (Kyrillfläche), auf der Wildwuchs u.a. in Form von jungen Birken, Kirschen und vielen Haselnusssträuchern sowie Brombeeren vorzufinden waren. Südlich und westlich befindet sich entlang der Grenze innerhalb des Geltungsbereiches ein Wirtschaftsweg. Davon ausgehend führt auch eine geschotterte Zufahrt in die Waldfläche.

Im Geltungsbereich kommen demnach Biotoptypen von sehr geringer (Wirtschaftsweg) und mittlerer (Vorwaldfläche) ökologischer Bedeutung vor.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Beurteilung des Planvorhabens gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgte eine artenschutzfachliche Risikoeinschätzung der im Quadranten 2 im Mess-tischblatt 5011 „Wiehl“ aufgeführten planungsrelevanten Arten (s. „Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, einschl. Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG / ASP I zum Bebauungsplan Nr. 20b „Oberagger Faulenberg Nord“, HKR Landschaftsarchitekten, März 2022). Hierbei wurden die Lebensraumtypen „Laubwald mittlerer Standorte“ (angrenzend), „Brache“ und „Vegetationsarme oder -freie Biotope“ berücksichtigt. Für die Artenschutzprüfung muss der Ist-Zustand der Biotope, also die gerodete Fläche, berücksichtigt werden, im Gegensatz zur Bewertung der Biotoptypen, bei der der vorherige Zustand der Waldfläche bewertet wird. Insgesamt können demnach 19 Vogelarten und 2 Säugetierarten potenziell vorkommen.

Insgesamt ergibt sich eine *mittlere Bedeutung und Empfindlichkeit* des Plangebietes in Bezug auf das Schutzgut „Biotope - Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt“.

Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben im Geltungsbereich die bisherigen Biotoptypen weiter bestehen bzw. es wird sich, wie vor der Rodung, wieder ein Wald entwickeln oder aufgeforstet werden. Das Schutzgut Tiere und Pflanzen bleibt **unbeeinträchtigt**.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Infolge der 96. Änderung des FNP kommt es vor allem zu einem Verlust einer Vorwaldfläche.

Dieser Biotoptyp ist von mittlerer ökologischer Wertigkeit, aber aufgrund seiner Ausprägung prinzipiell innerhalb von 30 Jahren wieder herstellbar. Dieser Eingriff wird als erheblich und nachhaltig bewertet.

Der parallel erstellte Fachbeitrag Artenschutz (s. „Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, einschl. Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG / ASP I zum Bebauungsplan Nr. 20b „Oberagger Faulenberg Nord“, HKR Landschaftsarchitekten, März 2022, Kap. 6) kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- bzw. Schutzmaßnahmen und nach jetzigem Kenntnisstand keine planungsrelevanten Arten beeinträchtigt werden. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die potenziell im Planbereich vorkommenden planungsrelevanten Arten ist nicht zu erwarten. Eine Erläuterung der Maßnahmen erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Der durch das Vorhaben erfolgte Eingriff wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bilanziert.

Insgesamt ergibt sich nach jetzigem Kenntnisstand aufgrund des Verlustes einer Waldfläche eine als erheblich eingeschätzte Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes in Oberagger sind für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt“ **erhebliche Umweltauswirkungen** zu erwarten.

3.2 Fläche

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Rahmen der Umweltprüfung qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Als Parameter für den Flächenverbrauch sind u.a. die Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und Wald sowie die potentielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Schutzgebieten zu beurteilen.

Der Großteil des Plangebietes, ausgenommen der randlichen Wirtschaftswege, ist als Waldfläche einzuordnen. Diese befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG-4912-0003 „LSG-Bergneustadt, Eckenhagen“.

Bis auf den Wirtschaftsweg handelt es sich im Plangebiet um natürliche Bodenverhältnisse mit nicht schutzwürdigem Boden.

Insgesamt wird dem Plangebiet eine *mittlere Bedeutung und Empfindlichkeit* in Bezug auf das Schutzgut „Fläche“ zugewiesen.

Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung kommt es zu keinen Nutzungsänderungen im Plangebiet. Das Schutzgut Fläche bleibt **unbeeinträchtigt**.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit Umsetzung der Planung geht eine forstwirtschaftlich genutzte Fläche verloren, die unter Landschaftsschutz steht.

Durch die Planung wird natürlicher Boden neuversiegelt, der nicht als schutzwürdig eingestuft ist.

Insgesamt wird der Eingriff auf das Schutzgut „Fläche“ aufgrund der Inanspruchnahme einer forstwirtschaftlich genutzten und landschaftlich geschützten Fläche sowie der Neuversiegelung als erheblich betrachtet.

Zusammenfassende Beurteilung: Für das Schutzgut „Fläche“ sind durch die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes in Oberagger **erhebliche Umweltauswirkungen** zu erwarten.

3.3 Boden

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Der Großteil des Plangebietes ist durch den Bodentyp „Braunerde“ mit der Bodeneinheit L4912_B321 (Braunerde, stellenweise podsolig, stellenweise Podsol-Braunerde) charakterisiert. Drei Teilflächen im Plangebiet werden dem Bodentyp Braunerde der Bodeneinheit L5110_B341 (Braunerde, vereinzelt Kolluvisol) zugeordnet. Beide Böden sind nicht als schutzwürdig bewertet.

Von forstwirtschaftlicher Bodenbearbeitung abgesehen ist im Großteil des Planbereiches von natürlichen Bodenverhältnissen auszugehen. Nur in den Randbereichen innerhalb des Wirtschaftsweges im Westen und Süden liegen anthropogen beeinträchtigte Bodenverhältnisse vor.

Eintragungen im Altlastenregister sind für das Plangebiet nicht bekannt. Nach Aussage der Unteren Bodenschutzbehörde des Oberbergischen Kreises kann eine Prüfwert-Überschreitung des Bleigehaltes für Wohngebiete gem. BBodSchV nicht ausgeschlossen werden (Stellungnahme zur 96. Änderung des FNP in der Ortslage Oberagger, Dezember 2020). Es wird eine nutzungsbezogene Bodenuntersuchung nach BBodSchV aufgrund einer geplanten Wohnnutzung empfohlen.

Im Fachinformationssystem „Stoffliche Bodenbelastung“ (FIS Stobo) werden im Plangebiet bzw. dessen unmittelbarer Umgebung keine Belastungen angezeigt.

Das Plangebiet hat aufgrund der vorrangig natürlichen Bodenverhältnisse, die nicht als schutzwürdig ausgewiesen sind, und der Neuversiegelung eine *mittlere Bedeutung und Empfindlichkeit* in Bezug auf das Schutzgut „Boden“.

Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung kommt es zu keinen Änderungen der Bodenverhältnisse im Plangebiet. Das Schutzgut Boden bleibt **unbeeinträchtigt**.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die Realisierung der Planung kommt es zu einer Neuversiegelung und Umlagerung von natürlichem Boden. Durch die Versiegelung und Umlagerung gehen wichtige natürliche Bodenfunktionen, wie z.B. Wasserdurchlässigkeit, Grundwasserneubildung, Bodenfruchtbarkeit, Filterwirkung gegenüber Schadstoffen und der Lebensraum für Fauna und Flora, dauerhaft verloren.

Der durch das Vorhaben erfolgte Eingriff wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bilanziert. Insgesamt wird der Eingriff in die Bodenfunktion aufgrund der Neuversiegelung, der Umlagerung und dabei der Inanspruchnahme von natürlichen Böden als erheblich betrachtet.

Zusammenfassende Beurteilung: Für das Schutzgut „Boden“ sind durch die die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes in Oberagger **erhebliche Umweltauswirkungen** zu erwarten.

3.4 Wasser

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Grundwasser

Nennenswerte Grundwasservorkommen liegen nicht vor.

Es liegt hier eine *geringe Bedeutung und Empfindlichkeit* des Grundwassers gegenüber dem Vorhaben vor.

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer kommen innerhalb des Plangebiets selbst nicht vor. Ungefähr 115 m westlich verläuft der Ersbach, der in die ca. 260 m südlich des Geltungsbereiches verlaufende Steinagger mündet.

Ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet ist im Vorhabenbereich nicht vorhanden.

Insgesamt ist der Geltungsbereich in Bezug auf Oberflächengewässer von *geringer Bedeutung und Empfindlichkeit*.

Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung kommt es zu keinen Änderungen in Bezug auf das Schutzgut „Wasser“ im Plangebiet. Das Schutzgut bleibt **unbeeinträchtigt**.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die Realisierung der Planung kommt es zu einer Neuversiegelung von natürlichem Boden. Infolge der geplanten Bebauung kommt es zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und zu einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate durch zusätzliche Überbauung. Die Auswirkungen werden jedoch als unerheblich eingestuft.

Zusammenfassende Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind durch die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes in Oberagger der Gemeinde Reichshof **unerhebliche Umweltauswirkungen** zu erwarten.

3.5 Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Laut dem Fachinformationssystem Klimaanpassung des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) gehört der Planbereich dem Klimatop „Waldklima“ an, das im Süden und Osten an „Vorstadtklima“ grenzt. Unter Klimatopen versteht man räumliche Einheiten, die mikroklimatisch einheitliche Gegebenheiten bzgl. der Parameter Flächennutzung, Bebauungsdichte, Versiegelungsgrad, Oberflächenstruktur, Relief und Vegetationsart aufweisen. Das Fachinformationssystem gibt außerdem Auskunft über die thermische Situation bzw. Ausgleichsfunktion. Demnach liegt im Plangebiet tagsüber eine schwache thermische Belastung (Grünflächen) mit einer schwachen „physiologische Äquivalenttemperatur“ (PET) und somit eine geringe Wärmebelastung vor. Das angrenzende Wohngebiet ist am Tag mäßig wärmebelastet. Nachts verläuft ein als mittel eingestuftes Kaltluftvolumenstrom von Nordosten nach Südwesten durch das Plangebiet. Das südlich angrenzende Wohngebiet weist nach dem Fachinformationssystem keine nächtliche Überwärmung auf.

In der Gesamtbetrachtung handelt es sich nach dem Fachinformationssystem um eine Grünfläche mit einer „hohen thermischen Ausgleichsfunktion“. Demnach stellen die Flächen „für die ge-

genwärtige Siedlungsstruktur wichtige klimaökologische Ausgleichsräume mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung“ dar. „Bauliche Eingriffe sollten unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Klimafunktionen erfolgen und eine gute Durchströmbarkeit der angrenzenden Bebauung angestrebt werden“.

Die südlich angrenzenden Wohngebiete sind als Siedlungsbereiche mit einer sehr günstigen thermischen Situation eingestuft.

Das Plangebiet selbst liegt nicht innerhalb eines Klimawandel-Vorsorgebereichs.

In der Planungshinweiskarte der „Klimawandelvorsorgestrategie für die Region Köln/Bonn“ (2019) befindet sich der Geltungsbereich innerhalb eines Flusseinzugsgebietes mit sehr hohem Sturzfluggefährdungspotenzial. Dieses Potenzial ist vor allem in dicht besiedelten Gebieten mit starker Reliefenergie vorhanden und wird durch steigende Versiegelung und Nachverdichtung verstärkt. Starkregenereignisse begünstigen das Gefährdungspotenzial ebenfalls.

Für die Kommune Reichshof sind die Planungshinweiskategorien „Hohes Sturzfluggefährdungspotenzial“ und „Mittleres Sturzfluggefährdungspotenzial“ aus regionaler Perspektive als Handlungsschwerpunkte mit höchster Relevanz definiert.

Angaben zu lufthygienischen Belastungen durch regionale und lokale Emittenten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen könnten, liegen für das Plangebiet nicht vor.

Verkehrsbedingte Emissionen sind nicht in hohem Maße vorhanden, das Plangebiet befindet sich am Randbereich einer Siedlung. Die Bundesstraße B 256 verläuft ca. 720 m westlich.

Das Informationsportal UvO zeigt kein Emittent bzw. keine Anlage nach BImSchG-Genehmigungsverfahren innerhalb eines Umkreises von 1.500 m um das Plangebiet zum Zeitpunkt der Grundlagenermittlung für diesen Fachbeitrag an (Zugriff am 07.07.2021).

Insgesamt ist der Vorhabenbereich in Bezug auf das Klima und die Lufthygiene wenig vorbelastet. Sowohl nach Angaben des FIS Klimaanpassung als auch der Klimaanpassungsstrategie für die Region Köln/Bonn bestehen Planungshinweise, die eine hohe Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsintensivierung beschreiben. Daher ist der Geltungsbereich insgesamt in Bezug auf das Klima und die Lufthygiene von *mittlerer bis hoher Bedeutung und Empfindlichkeit*.

Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Verhältnisse im Plangebiet in Bezug auf das Schutzgut „Klima / Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft“ unverändert. Das Schutzgut bleibt **unbeeinträchtigt**.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Langfristig wird der Geltungsbereich mit der Umsetzung der Planung vom „Waldklima“ in das Klimatop „Vorstadtklima“ übergehen.

Durch die Realisierung der Planung kommt es zu einer Neuversiegelung von natürlichem Boden. Versiegelungen bewirken generell eine Einschränkung von Kaltluft- und Frischluftbildung. Tagsüber kommt es zu einer überdurchschnittlich starken Aufheizung, die auch nachts aufgrund der

Wärmerückstrahlung anhält. Dies kann sich lokal, aber abhängig von der vorliegenden Topographie, Windrichtung und vorhandenen Strukturen in der Landschaft, auch auf die Frischluftzufuhr benachbarter Gebiete auswirken. Dadurch können wiederum Beeinträchtigungen der Lufttemperatur und der lufthygienischen Regenerationsfunktion hervorgerufen werden. Die Neuversiegelungen werden das lokale Klima des Geltungsbereiches beeinträchtigen, allerdings sind diese beschränkt und es entstehen unversiegelte Gartenbereiche zu einem ähnlichen Flächenanteil.

Da es sich beim Plangebiet um eine Grünfläche mit einer „hohen thermischen Ausgleichsfunktion“ handelt, die Fläche für die Siedlungsstruktur wichtige klimaökologische Ausgleichsräume darstellt und eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung aufweist, wird die klimaökologische Funktion durch das Vorhaben beeinträchtigt. Allerdings sind durch die Größe des Plangebietes und die vorgesehene Bauweise keine messbaren Auswirkungen auf die südlich gelegenen Wohngebiete zu erwarten.

Maßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können einer Beeinträchtigung in Teilen entgegenwirken.

Die Planungshinweiskarte der „Klimawandelvorsorgestrategie für die Region Köln/Bonn“ (2019) zählt den Geltungsbereich zu einem Flusseinzugsgebiet mit sehr hohem Sturzflutgefährdungspotenzial. Aufgrund der Hanglage am Oberhang und keiner höher liegenden Bebauung ist im Geltungsbereich selbst von keiner Sturzflutgefährdung auszugehen. Allerdings erhöht die Versiegelung in Hanglage das Gefährdungspotenzial besonders in der Tallage.

Die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels besteht generell u.a. in steigenden Durchschnittstemperaturen, stärkeren Klimaschwankungen oder häufigeren Extremwetterereignissen.

Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Klimawandel-Vorsorgebereichen, die im Fachinformationssystem Klimaanpassung des LANUV definiert sind.

Insgesamt wird der Eingriff in die Klimafunktion, ohne messbare Auswirkungen auf der einen Seite, aber mit mittlerer bis hoher Bedeutung und Empfindlichkeit der Fläche auf der anderen Seite, als erheblich eingestuft.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes in Oberagger sind voraussichtlich **erheblichen Umweltauswirkungen** für das Schutzgut „Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft“ zu erwarten.

3.6 Landschaft

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches eines Landschaftsplanes und des Landschaftsschutzgebietes „LSG-Bergneustadt, Eckenhagen“.

Der Vorhabenbereich wird durch die Ortsrandlänge charakterisiert. Direkt angrenzend im Süden als auch in geringer Entfernung im Osten befinden sich Wohngebäude mit Gärten.

Im Norden und Westen ist der Planbereich von Waldflächen umgeben, zu denen der Geltungsbereich selbst zählte, sich zum Zeitpunkt der Begehung aber als Rodungsfläche mit Krautflur darstellt. Bewertungsgrundlage ist das Vorwaldbiotop.

Zudem wird das Gebiet von der Hanglage am Faulenberg und dem Relief geprägt, wodurch weitreichende Sichtachsen in die Umgebung vorhanden sind.

Das Plangebiet wird von der (gerodeten) Vorwaldfläche bestimmt. Sichtbeziehungen zum Plangebiet bestehen insbesondere von den südlich und östlich angrenzenden Wohnhäusern. Allerdings hat das Plangebiet aufgrund des Reliefs und der Lage am Oberhang eine gewisse Fernwirkung in die Umgebung und bildet Sichtachsen zu gegenüberliegenden Hanglagen. Zum Talbereich bestehen keine Sichtbeziehungen. Wenige Gehölze südlich und östlich beschränken und der Waldbereich westlich und nördlich verstellt die Sicht.

Als Vorbelastung ist die Brücke der B 256 zu nennen, die über das Steinaggertal führt und vom westlichen Planbereich Richtung Südwesten zu sehen ist. Ein Sendemast ist auf dem gegenüberliegenden Hang Richtung Süden sichtbar.

Insgesamt hat das Plangebiet für das Landschaftsbild eine *geringe Bedeutung*.

Der an der westlichen Plangebietsgrenze vorbeiführende Wirtschaftsweg bildet einen Teil eines Rundwanderweges. Auch zur Feierabenderholung wird der Weg, der in den Wald führt, von der lokalen Bevölkerung genutzt.

Das Plangebiet hat insgesamt für die Feierabenderholung eine *mittlere Bedeutung*.

Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung treten keine Änderungen in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ im Plangebiet ein. Das Schutzgut bleibt **unbeeinträchtigt**.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Langfristig wird mit der Umsetzung des Vorhabens eine Vorwaldfläche in ein Wohngebiet umgewandelt. Dadurch wird das Landschaftsbild lokal stark verändert. Es handelt sich um eine Fläche, welche auf ihrer südlichen Seite schon von Wohnbebauung begrenzt wird.

Die Wohnbaufläche passt sich in Gestalt und Größe der umliegenden Wohnbebauung an. Durch Maßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt eine Einbindung in die umgebende Landschaft und Freiflächen werden neu gestaltet.

Insgesamt werden die Auswirkungen auf die Sichtbeziehungen und das Landschaftsbild als unerheblich bewertet, da aufgrund des Reliefs und angrenzender Waldnutzung lediglich die Nachbarhäuser eine deutliche Veränderung wahrnehmen werden.

Vom direkt am Plangebiet entlangführenden Rundwanderweg bzw. zur Feierabenderholung ge-

nutzten Wirtschaftsweg werden direkte Einblicke in das Wohngebiet bestehen, doch ist dies aufgrund des relativ kleinen betroffenen Streckenabschnittes ebenfalls als unerheblich zu bewerten.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes in Oberagger sind **unerhebliche Umweltauswirkungen** auf das Teilschutzgut „Landschaft“ und das Teilschutzgut „Erholungsfunktion“ zu erwarten.

3.7 Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der 96. Änderung des in Oberagger der Gemeinde Reichshof die möglichen Auswirkungen auf das Wohnen, das unmittelbare Wohnumfeld und die wohnumfeldbezogene Aufenthalts- und Erholungsfunktion durch die vorgesehene Nutzung und hiervon ggf. ausgehenden Immissionen (Lärm, Abgase, Gerüche, Stäube etc.) von Bedeutung.

Das Plangebiet grenzt nördlich an Wohnbebauung an und auch östlich befinden sich Wohnnutzungen in unmittelbarer Nähe.

Bezüglich der Luftqualität sind keine wesentlichen Vorbelastungen durch verkehrsbedingte Emissionen zu nennen.

Das Informationsportal UvO zeigt kein Emittent bzw. keine Anlage nach BImSchG-Genehmigungsverfahren innerhalb eines Umkreises von 1.500 m um das Plangebiet zum Zeitpunkt der Grundlagenermittlung für diesen Fachbeitrag an (Zugriff am 07.07.2021).

Auch weitere Angaben zu lufthygienischen Belastungen durch regionale und lokale Emittenten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen könnten, liegen für das Plangebiet nicht vor.

In Bezug auf Emissionen / Immissionen, welche potentiell auf die lokale Bevölkerung einwirken können, hat das Plangebiet insgesamt eine *geringe Bedeutung und Empfindlichkeit*.

Wie schon im Kapitel 3.6 erläutert, sind insbesondere von Süden und Osten Einblicke von Wohnhäusern, teilweise eingeschränkt, in das Plangebiet möglich.

Der durch das südliche und westliche Plangebiet führende Wirtschaftsweg bildet einen Teil eines Rundwanderweges. Auch zur Feierabenderholung wird der Weg höchstwahrscheinlich von der lokalen Bevölkerung genutzt.

Insgesamt hat der Planbereich für das Wohnumfeld eine *geringe bis mittlere Bedeutung*.

Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung treten keine Änderungen in Bezug auf das Schutzgut „Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung“ im Plangebiet ein. Das Schutzgut bleibt **unbeeinträchtigt**.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Baubedingt kann es temporär zu erhöhten Belastungen der Anwohner kommen, was aber auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch Maßnahmen minimiert werden kann.

Auch betriebsbedingt kommt es im Vergleich zur Vornutzung für die anliegenden Bewohner zu zusätzlichen Emissionen. Dies bezieht sich sowohl auf Abgase als auch auf eine Erhöhung der Lärmbelastung, was aber als gering einzustufen ist.

Weiterhin entstehen zusätzliche Emissionen in Verbindung mit der Heizung von Gebäuden und durch Straßenbeleuchtung (Lichtemissionen). Für die Eindämmung der Lichtemissionen werden Empfehlungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung formuliert.

Insgesamt ergibt sich aber keine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung durch Emissionen / Immissionen.

Der Blick in ein Waldgebiet wird durch die Sicht auf ein Wohngebiet ersetzt. Für die unmittelbar angrenzenden Anwohner sind daher hohe Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und die Sichtbeziehungen zu erwarten. Für die weitere Umgebung ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Insgesamt wird dieser Eingriff auf die Wohnumfeldqualität als unerheblich bewertet.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der 96. Änderung des FNP in Oberagger der Gemeinde Reichshof sind nach heutigem Erkenntnisstand **unerhebliche Umweltauswirkungen** der Wohnfunktion, der Gesundheit des Menschen und der Bevölkerung sowie der Erholungsnutzung verbunden.

3.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Gemäß § 2 ROG sind Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. In ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sind historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften zu erhalten.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Kulturlandschaft „Bergisches Land“.

Der Geltungsbereich befindet sich zudem innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Aggertal - Leppetal“ (KLB 22.04) der Landesplanung, der durch Bergbau, Eisenerzverarbeitung und Industrie geprägt ist. Als spezifische Ziele und Leitbilder werden genannt:

- Bewahrung der archäologischen Struktur und Substanz;

- Stärkung der historischen Wahrnehmung im Zusammenhang mit der Industrielandschaft entlang Agger und Leppe;
- Offenhaltung der Talaue der Agger.

Außer den genannten Kulturlandschaftsbereich sind keine Kulturdenkmäler oder sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW vorhanden bzw. bekannt.

Insgesamt gesehen hat das Plangebiet eine *mittlere Bedeutung und Empfindlichkeit* in Bezug auf das Schutzgut „Kulturgüter, Kulturelles Erbe, Sachgüter“.

Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung treten keine Änderungen in Bezug auf das Schutzgut „Kulturgüter / Kulturelles Erbe /Sachgüter“ im Plangebiet ein. Das Schutzgut bleibt **unbeeinträchtigt**.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die Umsetzung des Planvorhabens werden nach jetzigem Kenntnisstand keine Kulturgüter oder Bodendenkmäler physisch beeinträchtigt.

Beim Auffinden archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde Reichshof als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Das Vorhaben wirkt keiner der Zielsetzungen für den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich entgegen.

Zusammenfassende Beurteilung: Durch die 96. Änderung des FNP in Oberagger der Gemeinde Reichshof sind **unerhebliche Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erwarten.

3.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass es durch die 96. Änderung des FNP in Oberagger bei dem Schutzgütern „Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt“, „Fläche, „Boden“ und „Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels“ zu erheblichen Umweltauswirkungen kommt. Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter („Wasser“, „Landschaft“, „Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung“ und „Kulturgüter, Kulturelles Erbe, Sachgüter“) werden nach jetzigem Kenntnisstand unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als unerheblich eingestuft.

Erhebliche zusätzliche Wechsel- oder Akkumulationswirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu einer abweichenden Bewertung der Erheblichkeit führen würden, sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

3.10 Maßnahmen zum Erhalt, Schutz, zur Vermeidung, Minderung und Kompensation und ggf. Überwachung

Konkrete Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung sowie zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung formuliert. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung können allenfalls allgemeine Maßnahmen wie

- eine möglichst sparsame Flächeninanspruchnahme
- die Einhaltung der in § 39 BNatSchG vorgesehenen Zeiten für Rodungen
- die Einhaltung allgemeingültiger Rechtsvorschriften (z.B. TA Lärm)
- der fachgerechte Umgang mit Boden
- die Verwendung versickerungsfähiger Oberflächenbefestigungen
- Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

während der Bauzeit angeführt werden.

3.11 Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Die in Kap. 3.1 bis 3.9 dargestellten Umweltauswirkungen werden unter Berücksichtigung der ökologischen Wirksamkeit der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen nachfolgend tabellarisch aufgelistet und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Nach der Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter (s. Kap. 3.1 – 3.9) werden diese mit den voraussichtlichen Auswirkungen des Planvorhabens aggregiert. Bei der Ermittlung der Erheblichkeit (Wirkprognose) werden berücksichtigt:

- die Reichweite der Auswirkungen,
- die Dauer der Auswirkungen und
- die Intensität der Auswirkungen.

Es werden vier Stufen der Betroffenheit bzw. Erheblichkeit von Umweltauswirkungen unterschieden (keine Betroffenheit, unerheblich, erheblich, besonders erheblich).

In der folgenden zusammenfassenden schutzgutbezogenen Erheblichkeitsbeurteilung bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung werden die Bedeutung und der Grad der Beeinträchtigung graphisch dargestellt.

Tabelle 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen für die 96. Änderung des FNP

Voraussichtliche Auswirkungen des Planvorhabens			
Schutzgut / Thema	Bedeutung / Empfindlichkeit	Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung
Biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen, Biotopfunktion	mittel	Erhebliche Umweltauswirkungen	Keine Betroffenheit
Fläche	mittel	Erhebliche Umweltauswirkungen	Keine Betroffenheit
Boden	mittel	Erhebliche Umweltauswirkungen	Keine Betroffenheit
Wasser (GW)	gering	Unerheblichen Umweltauswirkungen	Keine Betroffenheit
Wasser (OW)	gering	Unerheblichen Umweltauswirkungen	Keine Betroffenheit
Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft	mittel - hoch	Erhebliche Umweltauswirkungen	Keine Betroffenheit
Landschaft (Landschaftsbild)	gering	Unerhebliche Umweltauswirkungen	Keine Betroffenheit
Landschaft (Erholungsnutzung in der freien Landschaft)	mittel	Unerhebliche Umweltauswirkungen	Keine Betroffenheit
Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	gering	Unerhebliche Umweltauswirkungen	Keine Betroffenheit
Mensch (Erholung im Wohnumfeld)	gering - mittel	Unerhebliche Umweltauswirkungen	Keine Betroffenheit
Kulturgüter / Kulturelles Erbe / Sachgüter	mittel	Unerhebliche Umweltauswirkungen	Keine Betroffenheit
Wechselwirkungen	keine	Unerhebliche Umweltauswirkungen	Keine umweltbeeinträchtigenden erheblichen Wechselwirkungen

4 BERÜCKSICHTIGUNG DER ANFÄLLIGKEIT DES VORHABENS FÜR SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass neben schädlichen Umwelteinwirkungen insbesondere auch von schweren Unfällen i.S.d. Artikels 3 Nr. 13 der Seveso-III Richtlinie (sog. Störfälle) hervorgerufene Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete/Nutzungen, Hauptverkehrswege etc. soweit wie möglich vermieden werden. Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen der Bauleitplanung angemessene Sicherheitsabstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten/Nutzungen einzuhalten sind.

Das Vorhaben selbst beinhaltet keine Nutzungen von denen ein erhöhtes Risiko von schweren Unfällen oder Katastrophen ausgeht.

Als Wohngebiet weist das geplante Vorhaben eine *hohe Empfindlichkeit* gegenüber Unfällen, Störfällen und Katastrophen auf.

Das Informationsportal UvO zeigt kein Emittent bzw. keine Anlage nach BImSchG-Genehmigungsverfahren innerhalb eines Umkreises von 1.500 m um das Plangebiet zum Zeitpunkt der Grundlagenermittlung für diesen Fachbeitrag an (Zugriff am 07.07.2021). Auch andere Nutzungen oder Anlagen, von denen schwere Unfälle, Störfälle oder Katastrophen ausgehen könnten, die das „normale“ Risiko übersteigen, sind in einem Umkreis von 1.500 m nicht bekannt.

5 AUSWIRKUNGEN VON IMMISSIONEN / EMISSIONEN

Angaben zu lufthygienischen Belastungen durch regionale und lokale Emittenten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen könnten, liegen für das Plangebiet nicht vor.

Verkehrsbedingte Emissionen sind nicht in hohem Maße vorhanden, das Plangebiet befindet sich am Randbereich einer Siedlung. Die Bundesstraße B 256 verläuft ca. 720 m westlich.

Das Informationsportal UvO zeigt kein Emittent bzw. keine Anlage nach BImSchG-Genehmigungsverfahren innerhalb eines Umkreises von 1.500 m um das Plangebiet zum Zeitpunkt der Grundlagenermittlung für diesen Fachbeitrag an (Zugriff am 07.07.2021).

Bauzeitbedingte, vorübergehende Beeinträchtigungen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und Baustellenbetrieb, u. a. durch Abgase, Staub und Baulärm können auftreten und sind räumlich und in ihrer Intensität nicht konkret lokalisierbar. Diese potenziell möglichen Beeinträchtigungen können durch sorgfältige Bauausführung soweit als möglich vermieden und bis unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gemindert werden.

Auch betriebsbedingt kommt es im Vergleich zur Vornutzung zu geringen zusätzlichen Emissionen, u.a. durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen. Dies bezieht sich sowohl auf Abgase als auch auf eine Erhöhung der Lärmbelastung.

Weiterhin entstehen zusätzliche Emissionen in Verbindung mit der Heizung von Gebäuden und

durch Straßenbeleuchtung (Lichtemissionen), die ebenfalls als gering einzustufen sind.

Um die Auswirkungen von Emissionen in Verbindung mit dem Vorhaben genau beurteilen zu können, wäre die Erstellung von Spezialgutachten erforderlich, die den für die Erstellung dieses Umweltberichtes zumutbaren Aufwand deutlich übersteigen würden. Konkrete Aussagen zu den Auswirkungen von Emissionen können daher nicht getroffen werden. Es wird allerdings nicht von erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens, des Klimas bzw. der Lufthygiene oder der Tier- und Pflanzenwelt durch mit dem Vorhaben verbundenen Emissionen ausgegangen.

Die empfohlene allgemeine Artenschutzmaßnahme bezüglich der Beleuchtung minimiert mögliche negative Auswirkungen von Lichtemissionen auf die lokale Fauna, insbesondere bezüglich Fledermäuse und Insekten.

Insgesamt wird es durch die 96. Änderung des FNP der Gemeinde Reichshof zu unerheblichen Umweltauswirkungen bzgl. der Auswirkungen von Immissionen/Emissionen kommen.

6 VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN

Dieser Aspekt wird auf der Bebauungsplanebene genauer definiert.

7 ERNEUERBARE ENERGIEN/SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIE

Die Nutzung regenerativer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB zu berücksichtigen.

Im Geltungsbereich des FNP soll eine klima- und umweltschonende Stadtentwicklung realisiert werden, was auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert wird.

8 VERWENDETE TECHNIKEN UND EINGESETZTE STOFFE

Im Rahmen der der vorliegenden Planung sind Techniken und Stoffe vorgesehen, die nicht über den allgemein gebräuchlichen Rahmen hinausgehen. Hinsichtlich der Techniken kommen jene zum Gebrauch, die den aktuellen Richtlinien und Stand der Technik entsprechen.

9 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Wohnbebauung ist auf einer Fläche geplant, die an bestehende Bebauung anschließt und eine sinnvolle Ergänzung der vorhandenen Ortslage bildet.

Da weder private Baulücken noch Flächenreserven innerhalb des FNP kurzfristig verfügbar sind, ist der Geltungsbereich neben der günstigen Lage und vorhandenen Infrastruktur aufgrund der Verfügbarkeit geeignet.

Insgesamt gesehen handelt es sich um eine geeignete Fläche für das Planvorhaben.

10 KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARTER GEBIETE

Wenn mehrere Vorhaben gleicher Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen, liegen gem. § 10 UVPG kumulierende Vorhaben vor. Die Auswirkungen sich kumulierender Vorhaben sind zu prüfen, wenn sich die Einwirkungsbereiche überschneiden und die Vorhaben funktional bzw. wirtschaftlich im Zusammenhang stehen.

Geplante Vorhaben im Zusammenhang mit erheblichen Umweltauswirkungen der Vorhaben in benachbarten Gebieten, deren Wirkungsbereich bis in das Plangebiet hineinreicht, sind nicht bekannt.

11 GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge der in der 96. Änderung des FNP dargestellten Nutzungen.

Für das Monitoring ist die Gemeinde Reichshof zuständig. Die Gemeinde benachrichtigt die Umweltfachbehörden, dass die 96. Änderung des FNP rechtswirksam geworden ist. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird das Monitoring konkretisiert.

12 VERWENDETE TECHNISCHE VERFAHREN, SCHWIERIGKEITEN, FEHLLENDE KENNTNISSE

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wurde parallel ein Fachbeitrag Artenschutz einschließlich Artenschutzprüfung der Stufe I erstellt (s. „Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, einschl. Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG / ASP I zum Bebauungsplan Nr. 20b „Oberagger Faulenberg Nord“, HKR Landschaftsarchitekten, März 2022).

Weiterhin werden die Angaben aus dem Landschaftsinformationssystem @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV (Biotopkataster, gesetzlich geschützte Biotope, Vorkommen planungsrelevanter Arten) ausgewertet. Die o. a. Unterlagen sowie weitere Informationen zu den einzelnen planungsrelevanten Schutzgütern (Bodenkarte, Karte der Grundwasserverhältnisse, Klimatopkarte, etc.) werden im Rahmen der Umweltprüfung zur Beurteilung des heutigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens herangezogen.

Für die Beurteilung der Versickerungsfähigkeit von Oberflächenwasser wurde ein hydrogeologisches Gutachten des Geologischen Büros Dr. Hartmut Frankenfeld erstellt (2021).

Bestimmte Umweltauswirkungen sind hinsichtlich ihrer Intensität und Reichweite nicht eindeutig zu determinieren, wie z.B. mögliche Auswirkungen im Bereich lokalklimatischer Funktionen. Der Aufwand zur Erstellung von weiteren Spezialgutachten ist im Verhältnis zu den dabei speziell für das Plangebiet zu gewinnenden Erkenntnissen aufgrund der ermittelten nur durchschnittlichen Bedeutung und Empfindlichkeit der relevanten Umweltfunktionen im Plangebiet unverhältnismäßig hoch. In diesem Fall erfolgen dann gutachterliche Abschätzungen auf Grundlage von einschlägiger Fachliteratur, Erfahrungswerten und Analogschlüssen.

Mit dieser Ergänzung werden die vorhandenen Datengrundlagen zur Beurteilung der mit der 96. Änderung des FNP in Oberagger verbundenen Umweltauswirkungen als inhaltlich und in Bezug auf ihren Umfang um derzeitigen Planungsstand als ausreichend erachtet.

13 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die allgemein verständliche Zusammenfassung im Umweltbericht ist so auszugestalten, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Angaben nach § 2a Abs. 1 und 2 BauGB kommt hierbei der Zusammenfassung besondere Bedeutung zu.

Ein Projektentwickler plant in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Reichshof die Erschließung eines Wohngebietes am nordwestlichen Ortsrand von Oberagger. Ziel der Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Wohngebiet zu schaffen.

Die gegenwärtige Situation der Umwelt wurde auf Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Umweltauswirkungen des Planvorhabens wurden **entsprechend dem heutigen Planungsstand** beurteilt.

Im aktuellen Landesentwicklungsplan liegt das Plangebiet im „Freiraum“. Südlich in ca. 250 m Entfernung zum Planbereich, grenzt ein „Überschwemmungsbereich“ an (Steinagger).

Der Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln, stellt das Plangebiet mehrheitlich als „Allgemeinen Wald- und Agrarbereich“ dar. Zudem liegt das Vorhabengebiet innerhalb eines Bereichs für den „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE). Südlich zeigt die zeichnerische Darstellung ein „Oberflächengewässer“ (Steinagger).

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Reichshof ist der gesamte Geltungsbereich als Wald dargestellt. Der FNP wird mit Bezug zu den Inhalten des Bebauungsplanes im Parallelverfahren geändert.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsplanes LP 3 „Bergneustadt / Eckenhagen“ und innerhalb des Landschaftsschutzgebiets LSG-4912-0003 „LSG-Bergneustadt, Eckenhagen“. Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope aus. Etwa 120 m östlich beginnt die Biotopkatasterfläche BK-5011-061 „Ersbach mit Nebensiefen, Wiesenverbaende“.

Die Biotopverbundfläche VB-K- 4911-027 „Talsystem der Steinagger um Eckenhagen“ mit herausragender Bedeutung liegt ca. 120 m östlich des Plangebiets.

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Aggertal - Leppetäl“ (KLB 22.04) der Landesplanung.

Für das Vorhaben wurde ein Fachbeitrag Artenschutz Stufe I (ASP I) erstellt. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass der Geltungsbereich u.U. von einigen planungsrelevanten Arten als Nahrungshabitat genutzt wird (Vogel- und Fledermausarten). Da es sich aber um kein essentielles Nahrungshabitat handelt, werden Populationen nicht erheblich beeinträchtigt.

Zudem könnten einige planungsrelevante Vogelarten den Planbereich und angrenzende Strukturen als Fortpflanzungshabitat nutzen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind allerdings keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Zusammenfassend ist unter der Berücksichtigung der vorläufigen Maßnahmen eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der genannten Arten nach jetzigem Kenntnisstand nicht erkennbar. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG werden voraussichtlich nicht ausgelöst.

Die Durchführung der Planung wird für kein Schutzgut als **besonders erheblich** eingeordnet.

Mit der Realisierung der Planung kommt es voraussichtlich zu **erheblichen** Auswirkungen auf die Schutzgüter:

- „Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt“
- „Fläche“
- „Boden“
- „Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels“

Für das Schutzgut „*Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt*“ sind die Umweltauswirkungen durch die Umwandlung von Vorwaldfläche in Wohnbaufläche erheblich.

Für das Schutzgut „*Fläche*“ ist der Verlust von Waldflächen, der Versiegelungsgrad und die Inanspruchnahme von Bereichen eines Landschaftsschutzgebietes mit erheblichen Auswirkungen verbunden.

Die Neuversiegelung und Veränderung von natürlichen Bodenschichten ist beim Schutzgut „*Boden*“ für die erheblichen Beeinträchtigungen ausschlaggebend. Eine nutzungsbezogene Bodenuntersuchung nach BBodSchV wird aufgrund des Verdachts auf Vorbelastungen im weiteren Verlauf noch durchgeführt.

Für das Schutzgut „*Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels*“ werden erhebliche Umweltauswirkungen erwartet, da der Geltungsbereich als empfindlicher Bereich gegenüber Nutzungsänderung und -intensivierung dargestellt wird.

Unerhebliche Auswirkungen sind für folgende Schutzgüter / Teilschutzgüter zu erwarten

- „Wasser“
- „Landschaft“
- „Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung“

- „Kulturgüter / Kulturelles Erbe /Sachgüter“

Bei diesen Schutzgütern kommt es zwar zu Beeinträchtigungen, die jedoch nicht die Erheblichkeitsgrenze überschreiten.

Sich **kumulierende Wechselwirkungen** zwischen diesen Schutzgütern, die eventuell zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung bezüglich der Schutzgüter führen, sind **nicht erkennbar**.

Bei **Nichtdurchführung der Planung** kommt es zu keiner Beeinträchtigung der untersuchten Umweltschutzgüter.

Der Umweltbericht wird entsprechend dem zunehmenden Konkretisierungsgrad der Planung im weiteren Verfahren, soweit erforderlich, angepasst.

Auftragnehmer:

HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt • Stadt • Land
Alte Rathausstraße 4
51545 Waldbröl

Auftraggeber:

Ulrich Schmidt
Erblandstraße 10
51645 Gummersbach

Aufgestellt:

Waldbröl, Dezember 2023

Aufgestellt:

Gummersbach, den



Dipl.-Ing. Stephan Müller
Landschaftsarchitekt AK NW

14 REFERENZLISTE DER QUELLEN

BAUGESETZBUCH BAUGB, 2020: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939).

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, 2016: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, textliche und zeichnerische Darstellung.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2010: Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation Deutschlands, Maßstab 1:500.000.

GEOLOGISCHER DIENST NRW (Hrsg.), 2017: Bodenkarte, M 1:50.000.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW, 1970: Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage 1980, M 1:500.000.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW, 1977: Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen, M 1:500.000.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2019: Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 13. Mai 2019 in der aktuellen Fassung.

HKS GERHARD KUNZE, 2021: Begründung gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB) zur 96. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in Oberagger. TEIL I: ALLGEMEINER TEIL.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2019: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/20201104_druckversion_lep.pdf, Zugriff 08.07.2021.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2016: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), zeichnerische Darstellung, https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/lep_nrw_zeichnerische_festlegung.pdf, Zugriff 08.07.2021.

REGION KÖLN/BONN E.V., Hrsg., 2019: Klimawandelvorsorgestrategie für die Region Köln/Bonn – Praxishilfe. Köln, 140 S.

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND / LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN LIPPE, 2009: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen.

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND, 2016: Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplanung - Köln

HKR STEPHAN MÜLLER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, 2021: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, einschl. Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG / ASP I zum Bebauungsplan Nr. 20b „Oberagger Faulenberg Nord“.

Verwendete Internetseiten:

Internetseite	Abfragedatum
http://www.tim-online.nrw.de	08.07.2021
http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos	07.07.2021
http://www.elwasweb.nrw.de	07.07.2021
https://www.stobo.nrw.de/	07.07.2021
https://www.klimaatlas.nrw.de/	08.07.2021
https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de	08.07.2021
https://www.uvo.nrw.de	07.07.2021
https://www.kuladig.de/Karte	09.07.2021

INHALTSVERZEICHNIS ABSCHNITT 2

1	EINLEITUNG	1
1.1	Hinweise für die Durchführung der Umweltprüfung.....	1
1.2	Inhalt und Ziele der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)	1
1.3	Beschreibung der Festsetzungen des Plans.....	2
1.4	Angaben über den Standort.....	3
1.5	Bedarf an Grund und Boden.....	4
1.6	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben und Abrissarbeiten	4
2	DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGE- LEGTEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE ...	5
3	UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN	13
3.1	Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt.....	15
3.2	Fläche	16
3.3	Boden.....	17
3.4	Wasser.....	18
3.5	Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft.....	18
3.6	Landschaft.....	20
3.7	Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung.....	21
3.8	Kulturgüter / Kulturelles Erbe / Sachgüter	22
3.9	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern	22
3.10	Maßnahmen zum Erhalt, Schutz, zur Vermeidung, Minderung und Kompensation und ggf. Überwachung	23
3.11	Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	23
4	BERÜCKSICHTIGUNG DER ANFÄLLIGKEIT DES VORHABENS FÜR SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN	25
5	AUSWIRKUNGEN VON IMMISSIONEN / EMISSIONEN	25
6	VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN	25
7	ERNEUERBARE ENERGIEN/SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIE	25
8	VERWENDETE TECHNIKEN UND EINGESETZTE STOFFE	25
9	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	25
10	KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACH- BARTER GEBIETE	26

11	GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)	26
12	VERWENDETE TECHNISCHE VERFAHREN, SCHWIERIGKEITEN, FEHLENDE KENNTNISSE	26
13	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	26
14	REFERENZLISTE DER QUELLEN	29

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage der Geltungsbereiche, o. M. Quelle: Hintergrundkarte © Geobasis NRW	2
Abb. 2: Auszug des derzeit wirksamen FNP (o. M., Quelle: HKS) Tauschfläche Windfus.....	2
Abb. 3: Planung 96. Änderung des FNP (o.M., Quelle: HKS) Tauschfläche Windfus.....	3
Abb. 4: Lage der Tauschfläche Windfus , o.M. (DOP, ABK ©Geobasis NRW).	4
Tab. 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen für die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes in Oberagger / Windfus der Gemeinde Reichshof.....	24

1 EINLEITUNG

1.1 Hinweise für die Durchführung der Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 und 1a BauGB wird für die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes in Oberagger eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand ermittelt und bewertet werden (§ 2 BauGB). Die Auswirkungen der Planung auf die relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale, welche durch die getroffenen Festsetzungen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes prognostizierbar sind, werden im nachfolgenden Umweltbericht dargestellt und bewertet.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur 96. Änderung des Flächennutzungsplanes (§ 2a BauGB). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Bauleitplanverfahren in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

1.2 Inhalt und Ziele der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)

Der Rat der Gemeinde Reichshof hat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes in Oberagger beschlossen. Ziel der 96. Änderung ist die Darstellung von 0,95 ha „Wohnbaufläche“ für bisher als „Fläche für Wald“ dargestellte Flächen. Für den Verlust von Waldflächen ist an anderer Stelle die Umwandlung von „Wohnbaufläche“ in „Fläche für Wald“ erforderlich, d.h., dass im Flächennutzungsplan dargestellte, aber bisher nicht realisierte „Wohnbauflächen“ zugunsten von „Fläche für Wald“ getauscht werden. Die 1,15 ha große Tauschfläche befindet sich am westlichen Ortsrand der Ortslage Windfus (siehe Abb. 1).

Das Plangebiet der 96. Flächennutzungsplanänderung gliedert sich somit in zwei Teilbereiche. Abbildung 1 stellt die Geltungsbereiche der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes in Oberagger und in Windfus dar.

Da für die 96. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Oberagger bereits ein Umweltbericht vorliegt (HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, 2022) beziehen sich die nachfolgenden Erläuterungen ausschließlich auf die Tauschflächen bei Windfus.

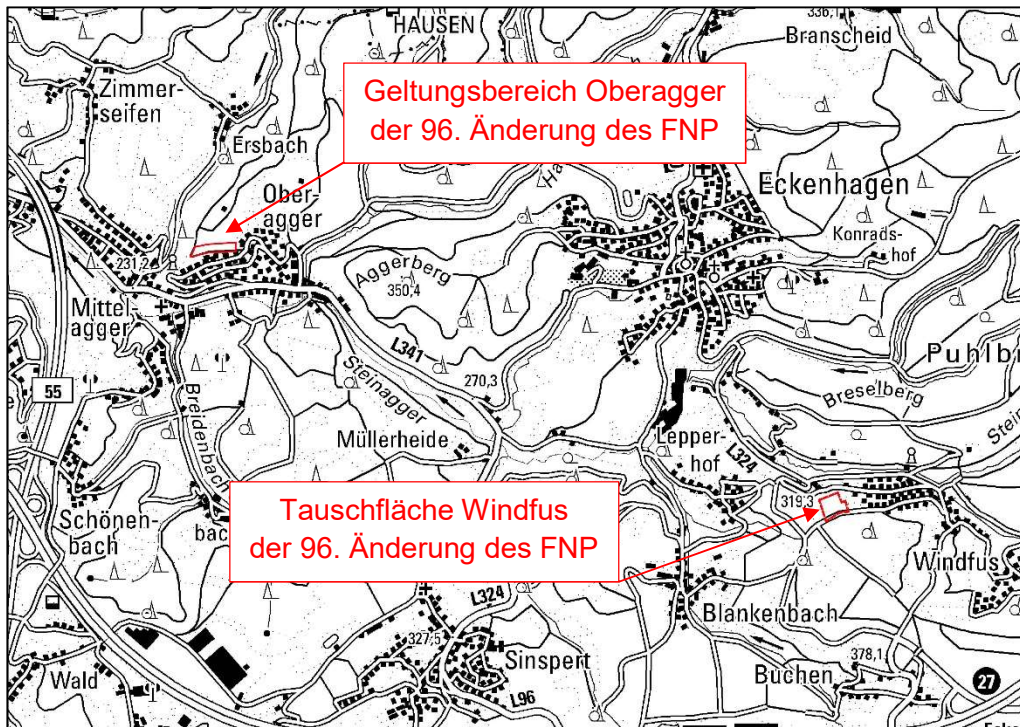


Abb. 4: Lage der Geltungsbereiche, o. M. Quelle: Hintergrundkarte © Geobasis NRW

1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Reichshof ist der Geltungsbereich der Tauschfläche als „Wohnbaufläche“ dargestellt.



Abb. 5: Auszug des derzeit wirksamen FNP (o. M., Quelle: HKS) Tauschfläche Windfus

Zukünftig soll die Fläche in Windfus als Wald dargestellt werden.



Abb. 6: Planung 96. Änderung des FNP (o.M., Quelle: HKS) Tauschfläche Windfus

1.4 Angaben über den Standort

Die Tauschfläche Windfus befindet sich westlich der Ortslage Windfus der Gemeinde Reichshof mit einer Größe von 1,15 Hektar. Im Westen und Süden grenzen gerodete Waldflächen an das Plangebiet an. Im Norden befindet sich eine Mähwiese und im Osten setzt sich die Waldfläche bis an den Ortsrand fort. Die Geländehöhe der Tauschfläche fällt von 345 m ü. NHN im Norden nach Süden auf 335 m ü. NHN ab. Das Gebiet selbst stellt sich im nördlichen Teil überwiegend als Birkensukzessionsfläche dar. Der südliche Teilbereich ist von einem älteren Laubgehölzbestand mit Stieleiche und Rotbuche geprägt. Der geringe Bestockungsgrad ermöglicht eine dichte Kraut- und Strauchschicht mit Pfeifengrasbulten und verschiedenen heimischen Straucharten. Entlang der südlichen Plangebietsgrenze wird ein Wirtschaftsweg miteingeschlossen.

Die Tauschfläche Windfus ist in Abbildung 4 dargestellt.

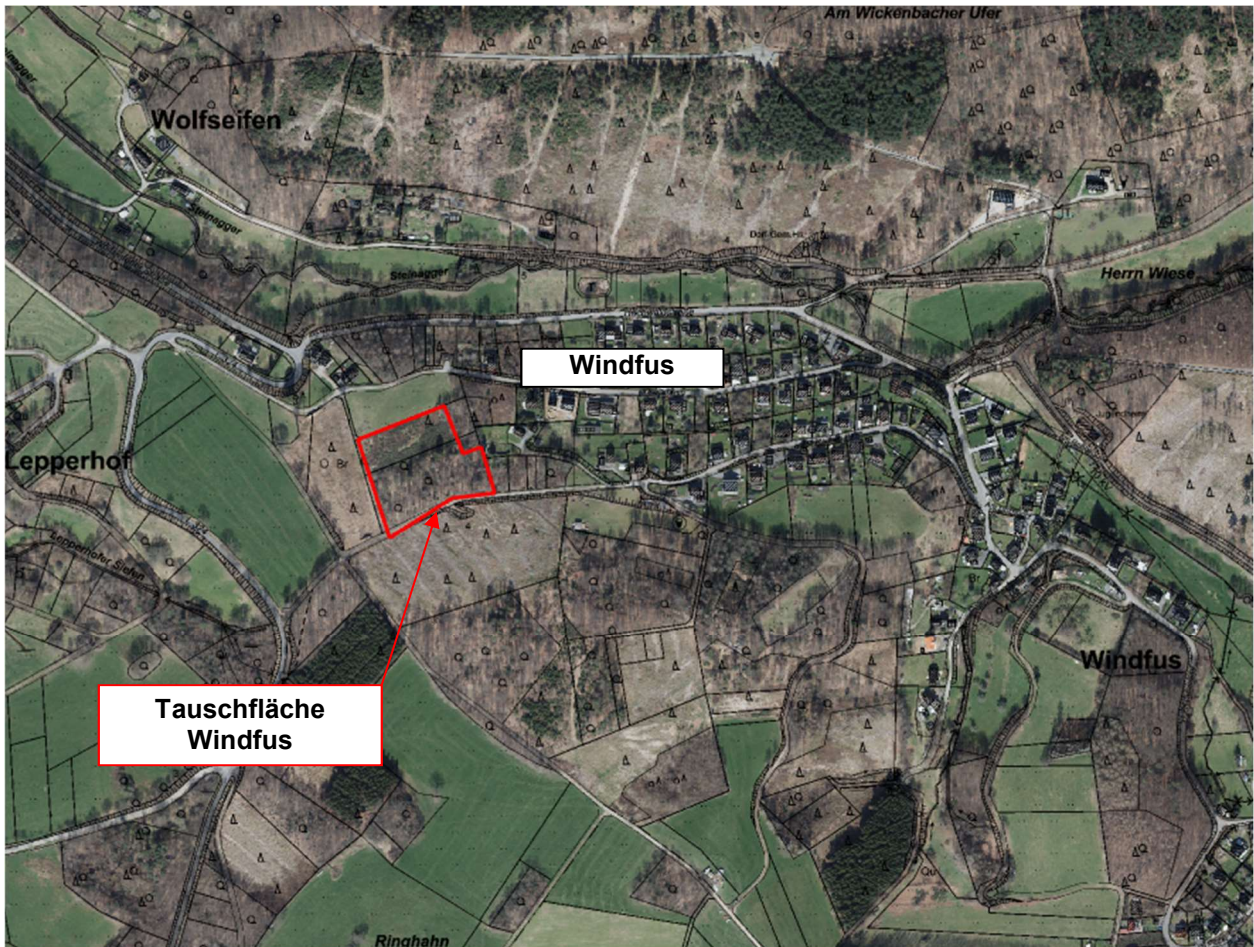


Abb. 7: Lage der Tauschfläche Windfus , o.M. (DOP, ABK ©Geobasis NRW).

1.5 Bedarf an Grund und Boden

Aus der Beschreibung des Vorhabens ergeben sich für die verschiedenen Nutzungen folgende Flächenanteile bei der Planung:

Flächen	Flächengröße [m ²]	Flächengröße [m ²]
	Bestand	Planung
Wohnbaufläche	9.500	0
Fläche für Wald	0	9.500

1.6 Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben und Abrissarbeiten

Im Zuge der Umsetzung des Flächennutzungsplanes finden keine Abrissarbeiten statt. Die Biotopstrukturen im Plangebiet bleiben erhalten.

2 DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE

Durch die Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen sind die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen.

Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch aufgrund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Es sind auch die außerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplanes berührten Schutzgüter und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung bzw. des Umweltberichtes orientiert sich an der Formulierung des § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB. Im Rahmen der Umweltprüfung werden nur die regelmäßig anzunehmenden Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

Geprüft wurde, welche erheblichen Umweltauswirkungen sich unmittelbar aus dem Flächentausch im Rahmen der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben können und welche erheblichen Einwirkungen im Geltungsbereich der FNP-Änderung aus der Umgebung zu erwarten sind.

Nachfolgend sind unter Darstellung des jeweiligen Schutzgutes die Zielaussagen der einzelnen anzuwendenden Fachgesetze und Normen aufgeführt.

Begründung zur 96. Änderung des Flächennutzungsplanes in Oberagger / Windfus,
Gemeinde Reichshof, Teil II - Umweltbericht gem. § 2a BauGB

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
<p>Tiere</p>	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)</p> <p>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)</p> <p>Landschaftsinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Landschaftsplan</p> <p>Insektenschutzgesetz</p>	<p>Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten streng und besonders geschützten Arten zu schützen. Insbesondere ist es verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert - Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." <p>Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsplanes LP 3 „Bergneustadt / Eckenhagen“.</p> <p>Ziel ist es, die Lebensbedingungen für Insekten zu verbessern und den Rückgang der Insekten und ihrer Artenvielfalt zu stoppen. Das Gesetz beinhaltet u.a., den Einsatz von Glyphosat stark zu mindern, Gewässer besser vor Pflanzenschutzmitteln zu schützen, eine Ergänzung der gesetzlich geschützten Biotope, das Verbot von bestimmten Schädlingsbekämpfungsmitteln in bestimmten Schutzgebieten und eine Einschränkung der Beleuchtung in Schutzgebieten. Die Änderungen im BNatSchG treten zum 1. März 2022 in Kraft.</p>
<p>Pflanzen</p>	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)</p>	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der - Erholungswert <p>von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p>

Begründung zur 96. Änderung des Flächennutzungsplanes in Oberagger / Windfus,
Gemeinde Reichshof, Teil II - Umweltbericht gem. § 2a BauGB

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
	<p>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)</p> <p>Landschaftsinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Landschaftsplan</p>	<p>Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsplanes LP 3 „Bergneustadt / Eckenhagen“.</p>
Biologische Vielfalt	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)</p> <p>Richtlinie 92/43 des Rates vom 21.05.1992</p> <p>Insektenschutzgesetz</p>	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind.</p> <p>Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p> <p>Ziel ist es, die Lebensbedingungen für Insekten zu verbessern und den Rückgang der Insekten und ihrer Artenvielfalt zu stoppen. Das Gesetz beinhaltet u.a., den Einsatz von Glyphosat stark zu mindern, Gewässer besser vor Pflanzenschutzmitteln zu schützen, eine Ergänzung der gesetzlich geschützten Biotope, das Verbot von bestimmten Schädlingsbekämpfungsmitteln in bestimmten Schutzgebieten und eine Einschränkung der Beleuchtung in Schutzgebieten. Die Änderungen im BNatSchG treten zum 1. März 2022 in Kraft.</p>
Fläche	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.</p> <p>Die Funktion des Bodens ist zu sichern oder wiederherzustellen. Ziel ist hierbei insbesondere der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Der Boden ist vor schädlichen Bodenveränderungen zu schützen, sowie die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu fördern. (BBodSchG).</p>
Boden	<p>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</p>	<p>Ziele des Bodenschutzgesetzes sind:</p> <p>1. Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,

Begründung zur 96. Änderung des Flächennutzungsplanes in Oberagger / Windfus,
Gemeinde Reichshof, Teil II - Umweltbericht gem. § 2a BauGB

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
	Baugesetzbuch (BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. <p>2. Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, das Treffen von Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten</p> <p>3. Der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.</p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.</p>
Luft	<p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>Landesimmissionsschutzgesetz NRW</p> <p>TA Luft, Anhang 7 Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen, VDI 3471 u. 3472,</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (16.BImSchV)</p> <p>18. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (18.BImSchV)</p> <p>Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtmissionen (LAI)</p>	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).</p> <p>Bei der Errichtung von Anlagen ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Der Stand der Technik ist einzuhalten, soweit dies im Einzelfall nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen</p> <p>Erfassung, Bewertung und Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchsbelästigung</p> <p>Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch die Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (TA Lärm), Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Sportanlagen (18. BImSchV)</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtmissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen ("Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtmissionen")</p>
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Landeswassergesetz (LWG NRW)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung

Begründung zur 96. Änderung des Flächennutzungsplanes in Oberagger / Windfus,
Gemeinde Reichshof, Teil II - Umweltbericht gem. § 2a BauGB

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
	<p>EU-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL)</p> <p>Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)</p> <p>Baugesetzbuch</p> <p>Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrW-/AbfG)</p>	<p>zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.</p> <p>Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln. Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 verfolgt das Ziel, die Gewässer bis 2027 in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ zu bringen und diesen zu erhalten.</p> <p>Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.</p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen.</p> <p>Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.</p>
Klima	<p>Bundesimmissionsschutzgesetz Landesimmissionsschutzgesetz TA Luft</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Klimaschutzgesetz NRW</p> <p>Bundeswaldgesetz (BWaldG) Landesforstgesetz NRW (LForstG NRW)</p> <p>Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)</p>	<p>siehe Schutzgut Luft</p> <p>Natur und Landschaft sind so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind. <p>Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere in der Stadtentwicklung, zu fördern.</p> <p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>Erhaltung und erforderlichenfalls Mehrung des Waldes wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung.</p> <p>Die Forstwirtschaft soll im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere des Klimas, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut, nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden.</p> <p>Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger</p>

Begründung zur 96. Änderung des Flächennutzungsplanes in Oberagger / Windfus,
Gemeinde Reichshof, Teil II - Umweltbericht gem. § 2a BauGB

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
		<p>externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.</p>
<p>Landschaft</p>	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)</p> <p>Landschaftsplan</p>	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. <p>Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsplanes LP 3 „Bergneustadt / Eckenhagen“.</p>
<p>Mensch und seine Gesundheit</p>	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm);</p> <p>Bundesimmissionsschutz-gesetz (BImSchG / diverse Ausführungsverordnungen)</p> <p>DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)</p> <p>Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen (LAI)</p>	<p>Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.</p> <p>Nach § 5 (1) des Baugesetzbuches sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang (DIN 18005).</p> <p>Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen (“Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen“).</p>

Begründung zur 96. Änderung des Flächennutzungsplanes in Oberagger / Windfus,
Gemeinde Reichshof, Teil II - Umweltbericht gem. § 2a BauGB

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
Bevölkerung	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm);</p> <p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG / diverse Ausführungsverordnungen)</p> <p>DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)</p>	<p>Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.</p> <p>Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.</p>
Kulturgüter / kulturelles Erbe / Sachgüter	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)</p> <p>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)</p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.</p> <p>Historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.</p> <p>Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.</p> <p>Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind u.a. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.</p>
Erneuerbare Energien und sparsame effiziente Nutzung von Energie	<p>Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)</p>	<p>Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.</p>
Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>UVP-Richtlinie, Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III-Richtlinie)</p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.</p> <p>Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.</p> <p>Sicherung der Umweltverträglichkeit bei öffentlichen und privaten Projekten, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.</p> <p>Bestimmungen für die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und für die Begrenzung der Unfallfolgen für die</p>

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
		menschliche Gesundheit und die Umwelt fest, um auf abgestimmte und wirksame Weise in der ganzen Union ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten (Richtlinie 2012/18/EU).

In folgenden übergeordneten Plänen und Programmen sowie informellen Planungen werden Zielaussagen zum Plangebiet getroffen:

Landesentwicklungsplan NRW 2017 (LEP)

Gemäß der zeichnerischen Darstellung des LEPs liegt der Planbereich in einem „Freiraum“. Die Ziele des Entwurfs des LEP 2023 sind zu berücksichtigen. Die Änderungen beziehen sich auf den Ausbau erneuerbarer Energien und sind hier nicht von Belang.

Regionalplan

Der Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln (Stand 2018), stellt das Plangebiet mehrheitlich als „Waldbereich“ dar. Ein kleiner Teil im westlichen Bereich befindet sich innerhalb eines „Agrarbereichs“.

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Reichshof ist der Geltungsbereich überwiegend als „Wohnbaufläche“ dargestellt.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsplanes LP 3 „Bergneustadt / Eckenhagen“.

Naturpark

Das Gebiet liegt im Naturpark „Bergisches Land“.

Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.

Im Westen und Süden grenzt das Landschaftsschutzgebiet LSG 84912-0003 Bergneustadt-Eckenhagen an.

Biotopverbundflächen

Die Tauschfläche liegt zum Teil in der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung „Waldinseln südlich Bergneustadt“ mit der Objektkennung VB-K-5011-020.

Biotopkataster Nordrhein-Westfalen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet die Biotopkatasterfläche BK-5012-020 „Brachfläche zwischen Lepperhof und Windfus“ aus.

Geschützte Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 42 Landesnaturschutzgesetz NW

Nördlich des Plangebietes, in einem Abstand von ca. 130 m befindet sich ein geschützter Biotop BT-5012-072-8 (Bachoberlauf im Mittelgebirge mit Erlen-Ufergehölz).

Naturschutzgebiete

In einem Abstand von 380 m, nördlich des Untersuchungsraumes, befindet sich das NSG „Puhlbruch / Silberkuhle“ mit der Objektkennung GM-058.

FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete

Es sind keine FFH- oder Vogelschutzgebiete in einem Umkreis von 300 m vorhanden.

Besonders oder streng geschützte Arten

Konkrete Hinweise über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen nicht vor.

Überschwemmungsgebiet

Innerhalb des Planbereiches befindet sich kein festgesetztes Überschwemmungsgebiet.

Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Kulturdenkmale/Kulturlandschaftsbereiche

Das Plangebiet liegt innerhalb des Kulturlandschaftsraums Bergisches Land.

Altlasten

Es liegen für das Plangebiet keine Eintragungen im Altlastenregister vor.

3 UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie die in Kap. 2 dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein materiell-inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben.

Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig aber auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z.B. Biotope, Bodentypen, Klimatope etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet. Böden mit beispielsweise bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes in besonderer Weise, d.h. hier existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad.

Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad der fachgesetzlichen Vorgaben auch in der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt wider, denn je höher die Intensität einer spezifischen Beeinträchtigung des Vorhabens auf ein bedeutungsvolles Schutzgut ist, umso geringer ist die Chance, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung, bei Funktionen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung immer dann auch über die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle.

Die Beschreibung der Bestandssituation im Planbereich umfasst die Funktionen, Vorbelastungen

und Bedeutung/Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes. Die Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden vier Stufen der Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des Planvorhabens unterschieden (keine, geringe, mittlere und hohe Bedeutung und Empfindlichkeit).

Ebenso erfolgt die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen verbal-argumentativ. Es werden vier Stufen der Betroffenheit bzw. Erheblichkeit von Umweltauswirkungen unterschieden: keine Betroffenheit, unerheblich, erheblich, besonders erheblich. Bei der Beurteilung der Umwelterheblichkeit ist insbesondere die Ausgleichbarkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen ein wichtiger Indikator. Nicht ausgleichbare Auswirkungen, wie z.B. die dauerhafte Bodenversiegelung schutzwürdiger Böden bei gleichzeitig fehlenden Entsiegelungsmöglichkeiten, werden grundsätzlich als besonders erheblich eingestuft. Folgende Tabelle zeigt das Bewertungsschema:

		Intensität der Auswirkung		
		gering	mittel	hoch
Bedeutung / Empfindlichkeit	keine	unerheblich	unerheblich	unerheblich
	gering	unerheblich	erheblich	erheblich
	mittel	unerheblich	erheblich	besonders erheblich
	hoch	besonders erheblich	besonders erheblich	besonders erheblich

Bei der Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen werden nachfolgende Angaben für jedes Schutzgut berücksichtigt:

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Es wird zunächst eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, beschrieben (Basisszenario). Dem folgt eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann.

Bei der Beschreibung der Nichtdurchführung der Planung werden die Auswirkungen auf den *Realzustand* unter Berücksichtigung des wirksamen FNP bewertet.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung wird, soweit möglich, prognostiziert, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a-i BauGB. Dabei werden die Auswirkungen der Änderung des Bebauungsplanes auf den *Realzustand* unter Berücksichtigung des wirksamen FNP bewertet.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation und ggf. Überwachung

Soweit erforderlich, werden geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen aufgeführt. Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen erfolgt in Kapitel 3.10.

3.1 Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft (...)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt umfasst den Schutz und die nachhaltige Nutzung. Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Das Gebiet selbst stellt sich im nördlichen Teil überwiegend als Birkensukzessionsfläche dar. Der südliche Teilbereich ist von einem älteren Laubgehölzbestand mit Stieleiche und Rotbuche geprägt. Der geringe Bestockungsgrad ermöglicht eine dichte Kraut- und Strauchschicht mit Pfeifengrasbulten und verschiedenen heimischen Straucharten.

Entlang der südlichen Plangebietsgrenze wird ein Wirtschaftsweg miteingeschlossen.

Im Geltungsbereich kommen demnach Biotoptypen von sehr hoher (Laubmischwald) und mittlerer (Fichtenforste/Mischbestände) ökologischer Bedeutung vor.

Im Rahmen dieses Gutachtens erfolgte eine Abfrage der im Quadranten 1 im Messtischblatt 5012 „Reichshof“ aufgeführten planungsrelevanten Arten. Hierbei wurden die Lebensraumtypen „Laubwälder mittlerer Standorte“, „Nadelwälder und Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“ abgerufen. Insgesamt können 18 Vogelarten und 6 Säugetierarten (5 Fledermausarten, Haselmaus) potenziell vorkommen.

Insgesamt ergibt sich eine *hohe Bedeutung und Empfindlichkeit* des Plangebietes in Bezug auf das Schutzgut „Biotope - Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt“.

Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Flächentauschs, kann der Geltungsbereich als Wohnbaufläche entwickelt werden. Der Geltungsbereich würde gänzlich überplant und es kommt zum Verlust von bestehenden Biotop- und Nutzungstypen und ihrer Lebensgemeinschaften.

Aufgrund dieser Verluste im Plangebiet wäre der Eingriff unter Berücksichtigung des bereits wirksamen FNP insgesamt als erheblich zu bewerten.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die potenziell im Planbereich vorkommenden Vogel- und Fledermausarten und die Haselmaus ist nicht zu erwarten.

Bei Ausweisung der Fläche als „Fläche für Wald“ bleiben im Geltungsbereich die bisherigen Biotoptypen bestehen. Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird **nicht beeinträchtigt** werden.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der Umwandlung der Darstellungen von „Wohnbaufläche“ in „Fläche für Wald“ kommt es für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt“ zu **keinen nachteiligen Umweltauswirkungen**.

3.2 Fläche

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Rahmen der Umweltprüfung qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Als Parameter für den Flächenverbrauch sind u.a. die Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie die potentielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Schutzgebieten zu beurteilen.

Im Untersuchungsraum befindet sich ein mit Birken, Ebereschen und Eichen bestockter ehemaliger Fichtenbestand. Der südliche Teilbereich weist einem älteren Laubgehölzbestand mit Stieleiche und Rotbuche auf.

Entlang der südlichen Plangebietsgrenze wird ein Wirtschaftsweg miteingeschlossen.

Die Tauschfläche liegt zum Teil in der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung „Waldinsel südlich Bergneustadt“ mit der Objektkennung VB-K-5011-020.

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet die Biotopkatasterfläche BK-5012-020 „Brachfläche zwischen Lepperhof und Windfus“ aus.

Insgesamt wird dem Plangebiet eine *hohe Bedeutung und Empfindlichkeit* in Bezug auf das Schutzgut „Fläche“ zugewiesen.

Nichtdurchführung der Planung

Wird der Flächentausch nicht umgesetzt, kann die Fläche als Wohnbaufläche entwickelt werden. Der Geltungsbereich würde gänzlich überplant und es gehen ein Laubwald und Sukzessionsflächen verloren.

Aufgrund dieser Verluste im Plangebiet wäre der Eingriff unter Berücksichtigung des bereits wirksamen FNP insgesamt als erheblich zu bewerten.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei Ausweisung der Fläche als „Fläche für Wald“ kommt es zu keinen Nutzungsänderungen im Plangebiet. Das Schutzgut Fläche wird **nicht beeinträchtigt** werden.

Zusammenfassende Beurteilung: Für das Schutzgut „Fläche“ sind durch die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Tauschfläche **keine nachteiligen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

3.3 **Boden**

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Gemäß der Bodenkarte NRW im Maßstab 1: 50.000 ist die östlich gelegene Hälfte des Plangebietes durch den Bodentyp „Braunerde“ (Bodeneinheit L5112_B321) bestimmt.

Dieser Boden ist geprägt durch einen tonig-schluffigen Lehm als Oberboden, eine mittlere nutzbare Feldkapazität, eine geringe gesättigte Wasserleitfähigkeit und eine mittlere Kationenaustauschkapazität. Insgesamt besitzt der Boden eine geringe Bodenwertzahl von 20 bis 45.

Die Schutzwürdigkeit dieser Bodeneinheit ist nicht bewertet.

Die westlich gelegene Hälfte des Untersuchungsraumes ist durch „Pseudogley“ (Bodeneinheit L5112_S341SW4) charakterisiert. Auch hier ist der Oberboden tonig-schluffiger Lehm. Der Boden hat eine mittlere Bodenwertzahl von 30 bis 45. Die nutzbare Feldkapazität liegt mit einem Wert von 147 mm hoch. Die gesättigte Wasserleitfähigkeit ist als mittel und die Kationenaustauschkapazität als hoch kategorisiert. Die Schutzwürdigkeit dieser Bodeneinheit ist durch die Beschreibung „Staunässeböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte“ bewertet.

Eintragungen im Altlastenregister sind für das Plangebiet nicht bekannt.

Es liegen für das Plangebiet keine Daten im Fachinformationssystem „Stoffliche Bodenbelastung“ (FIS StoBo NRW) vor.

Das Plangebiet hat aufgrund der vorrangig natürlichen Bodenverhältnisse eine *mittlere bis hohe Bedeutung und Empfindlichkeit* in Bezug auf das Schutzgut „Boden“.

Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Flächentauschs, könnte das Gebiet als Wohnbaufläche entwickelt werden. Der Stauwasserboden mit einer sehr hohen Schutzwürdigkeit (Staunässeböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte) würde versiegelt (Pseudogley L5112_S341SW4). Aufgrund dieser Verluste im Plangebiet wäre der Eingriff unter Berücksichtigung des bereits wirksamen FNP insgesamt als erheblich zu bewerten.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die Ausweisung von „Fläche für Wald“ kommt es zu keinen Änderungen der Bodenverhältnisse im Plangebiet.

Das Schutzgut Boden wird **nicht beeinträchtigt** werden.

Zusammenfassende Beurteilung: Für das Schutzgut „Boden“ sind durch die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Tauschfläche **keine nachteiligen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

3.4 Wasser

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Im Plangebiet befinden sich keine nennenswerten Grundwasservorkommen.
Oberflächengewässer kommen innerhalb des Plangebiets nicht vor.

Das Plangebiet befindet sich weder innerhalb eines Überschwemmungsgebietes noch in Risikobereichen für Hochwasser niedriger bis hoher Wahrscheinlichkeit.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Insgesamt ist der Geltungsbereich in Bezug auf Oberflächengewässer von *geringer bis mittlerer Bedeutung und Empfindlichkeit*.

Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Flächentauschs, kann das Gebiet als Wohnbaufläche entwickelt werden. Es kommt zu einer Neuversiegelung von natürlichem Boden.

Infolge der geplanten Bebauung kommt es zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und zu einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate durch zusätzliche Überbauung. Die Auswirkungen werden jedoch als unerheblich eingestuft.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei Ausweisung von „Fläche für Wald“ kommt es zu keinen Änderungen in Bezug auf das Schutzgut „Wasser“ im Plangebiet. Das Schutzgut bleibt **unbeeinträchtigt**.

Zusammenfassende Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut „Wasser“, sowohl bezüglich des Oberflächen- als auch des Grundwassers, sind durch die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Tauschfläche **keine nachteiligen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

3.5 Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Laut dem Fachinformationssystem Klimaanpassung des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) gehört der Planbereich dem Klimatop „Waldklima“

an. Unter Klimatopen versteht man räumliche Einheiten, die mikroklimatisch einheitliche Gegebenheiten bzgl. der Parameter Flächennutzung, Bebauungsdichte, Versiegelungsgrad, Oberflächenstruktur, Relief und Vegetationsart aufweisen.

Das Fachinformationssystem gibt außerdem Auskunft über die thermische Situation bzw. Ausgleichsfunktion. Dem Plangebiet wird eine „sehr hohe thermische Ausgleichsfunktion“ zugeordnet. Demnach liegt im Plangebiet tagsüber eine schwache „physiologische Äquivalenttemperatur“ (PET) vor und es findet keine nächtliche Überwärmung statt. Der Waldklimabereich ist am Tag schwach wärmebelastet und weist in der Nacht einen sehr hohen Kaltluftvolumenstrom auf.

Das Plangebiet selbst liegt nicht innerhalb eines Klimawandel-Vorsorgebereichs gem. der Klimanalysekarte des LANUV. Das sind thermisch besonders belastete Bereiche, die durch einen klimawandelbedingten Temperaturanstieg in die jeweils höchste bzw. zweithöchste Belastungsklasse aufsteigen würden.

Angaben zu lufthygienischen Belastungen durch regionale und lokale Emittenten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen könnten, liegen für das Plangebiet nicht vor.

Innerhalb eines Umkreises von 1.500 m um das Plangebiet wurde im Informationssystem „Umweltdaten vor Ort“ kein Emittent bzw. keine Anlage mit BImSchG-Genehmigung angezeigt (Zugriff am 15.11.2023).

Es sind keine nennenswerten Vorbelastungen für den Vorhabenbereich in Bezug auf das Klima und die Lufthygiene vorhanden.

Insgesamt ist der Geltungsbereich in Bezug auf das Klima und die Lufthygiene von *geringer bis mittlerer Bedeutung und Empfindlichkeit*.

Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Flächentauschs, kann das Gebiet als Wohnbaufläche entwickelt werden. Der Geltungsbereich wird vom „Freilandklima“ in das Klimatop „Vorstadtklima“ übergehen, so wie es bereits in der bebauten Umgebung angezeigt wird.

Versiegelungen bewirken generell eine Einschränkung von Kaltluft- und Frischluftbildung. Tagsüber kommt es zu einer überdurchschnittlich starken Aufheizung, die auch nachts aufgrund der Wärmerückstrahlung anhält. Dies kann sich lokal, abhängig von der vorliegenden Topografie, Windrichtung und vorhandener Strukturen in der Landschaft, auch auf die Frischluftzufuhr benachbarter Gebiete auswirken. Dadurch können wiederum Beeinträchtigungen der Lufttemperatur und der lufthygienischen Regenerationsfunktion hervorgerufen werden.

Die Neuversiegelungen werden dementsprechend das lokale Klima des Geltungsbereiches beeinträchtigen. Der Luftaustausch wird durch die Bebauung geringfügig beeinträchtigt. Erhebliche Auswirkungen des Klimas über das Lokalklima hinaus sind nicht zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei Ausweisung der „Fläche für Wald“ bleiben die Verhältnisse im Plangebiet in Bezug auf das Schutzgut „Klima / Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft“ unverändert. Das Schutzgut bleibt **unbeeinträchtigt**.

Insgesamt wird der Eingriff in die Klimafunktion als unerheblich eingestuft.

Zusammenfassende Beurteilung: Für das Schutzgut „Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft“ sind durch die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Tauschfläche **keine nachteiligen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

3.6 Landschaft

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes „Bergneustadt / Eckenhagen“ außerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.

Im größeren Teil des Plangebietes befindet sich ein Birkensukzessionsfläche, im kleineren Bereich Richtung Norden stockt ein älterer Laubmischwald, der von Sträuchern und Gebüsch durchzogen ist.

Sichtbeziehungen zum Plangebiet bestehen vor allem von Nordwesten aufgrund der Lage am Hang. Dabei sind umgebende Gehölzbereiche sichtverstellend und weitere Gehölzstrukturen zumindest sichtbeschränkend.

Weitreichende signifikante Sichtbeziehungen zum Plangebiet gibt es aufgrund der Topografie und der Gehölzstrukturen in der Landschaft nicht.

Insgesamt hat das Plangebiet für das Landschaftsbild eine *geringe Bedeutung und Empfindlichkeit*.

Der nördlich am Plangebiet vorbeiführende Wirtschaftsweg bildet zwar nicht Bestand eines Wanderweges, wird aber höchstwahrscheinlich zur Feierabenderholung von der lokalen Bevölkerung genutzt.

Das Plangebiet hat insgesamt für die Erholungsfunktion eine *mittlere Bedeutung und Empfindlichkeit*.

Nichtdurchführung der Planung

Langfristig wird mit der Nichtdurchführung des Vorhabens eine Fläche mit Baumbestand im Ortsrandbereich in ein Wohngebiet umgewandelt. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion wären **unerheblich**.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei Ausweisung der „Fläche für Wald“ bleiben die Verhältnisse im Plangebiet in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ unverändert. Das Schutzgut bleibt **unbeeinträchtigt**.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes sind auf der Tauschfläche **keine nachteiligen Umweltauswirkungen** auf das Teilschutzgut „Landschaft“ und das Teilschutzgut „Erholungsfunktion“ zu erwarten.

3.7 Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der 96. Änderung des FNP die möglichen Auswirkungen auf das Wohnen, das unmittelbare Wohnumfeld und die wohnumfeldbezogene Aufenthalts- und Erholungsfunktion durch die vorgesehene Nutzung und hiervon ggf. ausgehenden Immissionen (Lärm, Abgase, Gerüche, Stäube etc.) von Bedeutung.

Angaben zu lufthygienischen Belastungen durch regionale und lokale Emittenten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen könnten, liegen für das Plangebiet nicht vor. Der Abstand zur nächsten, stärker befahrenen L 324 beträgt mind. 100m und hat somit wenig Einfluss in Bezug auf Verkehrslärm und -emissionen.

Innerhalb eines Umkreises von 1.500 m um das Plangebiet wurde im Informationssystem „Umweltdaten vor Ort“ kein Emittent bzw. keine Anlage mit BImSchG-Genehmigung angezeigt (Zugriff am 15.11.2023).

In Bezug auf Emissionen / Immissionen, welche potentiell auf die lokale Bevölkerung einwirken können, hat das Plangebiet eine *geringe Bedeutung und Empfindlichkeit*.

Der nördlich am Plangebiet vorbeiführende Wirtschaftsweg bildet zwar nicht Bestand eines Wanderweges, wird aber höchstwahrscheinlich zur Feierabenderholung von der lokalen Bevölkerung genutzt.

Insgesamt hat der Planbereich für das Wohnumfeld eine *mittlere Bedeutung und Empfindlichkeit*.

Nichtdurchführung der Planung

Langfristig wird mit der Nichtdurchführung des Vorhabens eine Fläche mit Laubwaldbestand im Ortsrandbereich in ein Wohngebiet umgewandelt. Dadurch kommt es im Vergleich zur Vornutzung zu zusätzlichen Emissionen, vor allem durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und durch die Heizung von Gebäuden. Dies bezieht sich sowohl auf Abgase als auch auf eine Erhöhung der Lärmbelastung.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei Ausweisung der „Fläche für Wald“ treten keine Änderungen in Bezug auf das Schutzgut „Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung“ im Plangebiet ein. Das Schutzgut bleibt **unbeeinträchtigt**.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes sind auf der Tauschfläche **keine nachteiligen Umweltauswirkungen** auf das Teilschutzgut „Mensch (Erholung im Wohnumfeld)“ sowie das Teilschutzgut „Mensch, Menschliche Gesundheit und Bevölkerung“ zu erwarten.

3.8 Kulturgüter / Kulturelles Erbe / Sachgüter

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Gemäß § 2 ROG sind Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. In ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sind historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften zu erhalten.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Kulturlandschaft „Bergisches Land“.

Der Geltungsbereich befindet sich in keinem Kulturlandschaftsbereich der Landes- oder Regionalplanung. Auch sonst sind keine Kulturdenkmäler oder Bodendenkmäler innerhalb des Plangebietes bekannt.

Insgesamt gesehen hat das Plangebiet also eine *geringe Bedeutung und Empfindlichkeit* in Bezug auf das Schutzgut „Kulturgüter, Kulturelles Erbe, Sachgüter“.

Nichtdurchführung der Planung

Durch die Nichtdurchführung des Flächentauschs werden nach jetzigem Kenntnisstand keine Kulturgüter beeinträchtigt.

Bei Bodeneingriffen könnten Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Marienheide und dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz unverzüglich anzuzeigen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei Ausweisung der „Fläche für Wald“ treten keine Änderungen in Bezug auf das Schutzgut „Kulturgüter / Kulturelles Erbe / Sachgüter“ im Plangebiet ein. Das Schutzgut bleibt **unbeeinträchtigt**.

Zusammenfassende Beurteilung: Durch der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes sind auf den Tauschflächen **keine nachteiligen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut „Kulturgüter, Kulturelles Erbe und Sachgüter“ zu erwarten.

3.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass mit der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Tauschfläche Windfus keine nachteiligen Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter verbunden sind.

Erhebliche zusätzliche Wechsel- oder Akkumulationswirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

3.10 Maßnahmen zum Erhalt, Schutz, zur Vermeidung, Minderung und Kompensation und ggf. Überwachung

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung kommt es zu keinen Eingriffen in Natur und Landschaft. Konkrete Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung sowie zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sind nicht erforderlich.

3.11 Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Die in Kap. 3.1 bis 3.9 dargestellten Umweltauswirkungen werden nachfolgend tabellarisch aufgelistet und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Nach der Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter (s. Kap. 3.1 – 3.9) werden diese mit den voraussichtlichen Auswirkungen des Planvorhabens aggregiert. Bei der Ermittlung der Erheblichkeit (Wirkprognose) werden berücksichtigt:

- die Reichweite der Auswirkungen,
- die Dauer der Auswirkungen und
- die Intensität der Auswirkungen.

Es werden vier Stufen der Betroffenheit bzw. Erheblichkeit von Umweltauswirkungen unterschieden (keine Betroffenheit, unerheblich, erheblich, besonders erheblich).

In der folgenden zusammenfassenden schutzgutbezogenen Erheblichkeitsbeurteilung bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung werden die Bedeutung und der Grad der Beeinträchtigung graphisch dargestellt.

Begründung zur 96. Änderung des Flächennutzungsplanes in Oberagger / Windfus,
Gemeinde Reichshof, Teil II - Umweltbericht gem. § 2a BauGB

Tab. 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen für die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes in Oberagger / Windfus der Gemeinde Reichshof

Voraussichtliche Auswirkungen des Planvorhabens			
Schutzgut / Thema	Bedeutung / Empfindlichkeit	Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung
Biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen, Biotopfunktion	hoch	keine nachteiligen Umweltauswirkungen	erhebliche Umweltauswirkungen
Fläche	hoch	keine nachteiligen Umweltauswirkungen	erhebliche Umweltauswirkungen
Boden	mittel - hoch	keine nachteiligen Umweltauswirkungen	erhebliche Umweltauswirkungen
Wasser (GW)	gering	keine nachteiligen Umweltauswirkungen	Keine Betroffenheit
Wasser (OW)	gering - mittel	keine nachteiligen Umweltauswirkungen	Keine Betroffenheit
Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft	gering - mittel	keine nachteiligen Umweltauswirkungen	unerhebliche Umweltauswirkungen
Landschaft (Landschaftsbild)	gering	keine nachteiligen Umweltauswirkungen	unerhebliche Umweltauswirkungen
Landschaft (Erholungsnutzung in der freien Landschaft)	mittel	keine nachteiligen Umweltauswirkungen	unerhebliche Umweltauswirkungen
Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	gering	keine nachteiligen Umweltauswirkungen	Keine Betroffenheit
Mensch (Erholung im Wohnumfeld)	mittel	keine nachteiligen Umweltauswirkungen	Keine Betroffenheit
Kulturgüter / Kulturelles Erbe / Sachgüter	gering	keine nachteiligen Umweltauswirkungen	Keine Betroffenheit
Wechselwirkungen	keine	Keine umweltbeeinträchtigenden erheblichen Wechselwirkungen	Keine umweltbeeinträchtigenden erheblichen Wechselwirkungen

4 BERÜCKSICHTIGUNG DER ANFÄLLIGKEIT DES VORHABENS FÜR SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass neben schädlichen Umwelteinwirkungen insbesondere auch von schweren Unfällen i.S.d. Artikels 3 Nr. 13 der Seveso-III Richtlinie (sog. Störfälle) hervorgerufene Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete/Nutzungen, Hauptverkehrswege etc. soweit wie möglich vermieden werden. Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen der Bauleitplanung angemessene Sicherheitsabstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten/Nutzungen einzuhalten sind.

Das Vorhaben selbst beinhaltet keine Nutzungen, von denen ein erhöhtes Risiko von schweren Unfällen oder Katastrophen ausgeht.

Als Waldfläche weist das geplante Vorhaben eine *mittlere bis hohe Empfindlichkeit* gegenüber Unfällen, Störfällen und Katastrophen auf.

Es befinden sich in einem Umkreis von ca. 1,5 km um den Planbereich keine Nutzungen oder Anlagen, von denen schwere Unfälle, Störfälle oder Katastrophen ausgehen könnten, die das „normale“ Risiko übersteigen.

5 AUSWIRKUNGEN VON IMMISSIONEN / EMISSIONEN

Aufgrund des Verzichts auf eine „Wohnbaufläche“ nicht relevant.

6 VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN

Aufgrund des Verzichts auf eine „Wohnbaufläche“ nicht relevant.

7 ERNEUERBARE ENERGIEN/SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIE

Aufgrund des Verzichts auf eine „Wohnbaufläche“ nicht relevant.

8 VERWENDETE TECHNIKEN UND EINGESETZTE STOFFE

Aufgrund des Verzichts auf eine „Wohnbaufläche“ nicht relevant.

9 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Fläche bei Windfus stellt eine für den Tausch sowohl qualitativ als quantitativ geeignete Fläche dar. Weitere Planungsmöglichkeiten wurden nicht betrachtet.

10 KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARTER GEBIETE

Aufgrund des Verzichts auf eine „Wohnbaufläche“ nicht relevant.

11 GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge des Inkrafttretens der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Für das Monitoring ist die Gemeinde Reichshof zuständig. Die Gemeinde benachrichtigt die Umweltfachbehörden, dass die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam geworden ist.

12 VERWENDETE TECHNISCHE VERFAHREN, SCHWIERIGKEITEN, FEHLLENDE KENNTNISSE

Aufgrund des Verzichts auf eine „Wohnbaufläche“ nicht relevant.

13 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die allgemein verständliche Zusammenfassung im Umweltbericht ist so auszugestalten, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Angaben nach § 2a Abs. 1 und 2 BauGB kommt hierbei der Zusammenfassung besondere Bedeutung zu.

Der Rat der Gemeinde Reichshof hat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes in Oberagger beschlossen. Ziel der 96. Änderung ist die Darstellung von 0,95 ha „Wohnbaufläche“ für bisher als „Fläche für Wald“ dargestellte Flächen. Für den Verlust von Waldflächen ist an anderer Stelle die Umwandlung von „Wohnbaufläche“ in „Fläche für Wald“ erforderlich, d.h., dass im Flächennutzungsplan dargestellte, aber bisher nicht realisierte „Wohnbauflächen“ zugunsten von „Fläche für Wald“ getauscht werden. Die 1,15 ha große Tauschfläche befindet sich am westlichen Ortsrand der Ortslage Windfus (siehe Abb. 1).

Das Plangebiet der 96. Flächennutzungsplanänderung gliedert sich somit in zwei Teilbereiche. Abbildung 1 stellt die Geltungsbereiche der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes in Oberagger und in Windfus dar.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Reichshof ist der Geltungsbereich in Oberagger als „Flächen für Wald“ dargestellt. Dieser Bereich soll in „Wohnbaufläche“ geändert werden, um planungsrechtlich die Voraussetzung für die Bereitstellung von neuen Baugrundstücken zu schaffen. Gleichzeitig soll eine Fläche die im bereits gültigen Flächennutzungsplan der

Gemeinde Reichshof in Windfus, als „Wohnbaufläche“ dargestellt ist, aufgegeben und in Flächen für Wald geändert werden. Diese Tauschfläche in Windfus ist Bestand des erarbeiteten Gutachtens.

Die gegenwärtige Situation der Umwelt wurde auf Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Umweltauswirkungen des Planvorhabens wurden **entsprechend dem heutigen Planungsstand beurteilt.**

Im aktuellen Landesentwicklungsplan ist das Plangebiet als „Freiraum“ dargestellt.

Der Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln, stellt das Plangebiet mehrheitlich als „Allgemeinen Siedlungsraum“, dar.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Reichshof ist der Geltungsbereich überwiegend als „Wohnbaufläche“ dargestellt.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes „Bergneustadt-Eckenhagen“.

Das Gebiet liegt im Naturpark „Bergisches Land“.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.

Die Tauschfläche liegt zum Teil in der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung „Waldinsel südlich Bergneustadt“ mit der Objektkennung VB-K-5011-020.

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet die Biotopkatasterfläche BK-5012-020 „Brachfläche zwischen Lepperhof und Windfus“ aus.

Es sind keine Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und gesetzlich geschützten Biotope, innerhalb des Plangebietes vorhanden.

Im Rahmen dieses Gutachtens erfolgte eine Abfrage der im Quadranten 1 im Messtischblatt 5012 „Reichshof“ aufgeführten planungsrelevanten Arten. Hierbei wurden die Lebensraumtypen „Laubwälder mittlerer Standorte“, „Nadelwälder und Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“ abgerufen. Insgesamt können 18 Vogelarten und 6 Säugetierarten (5 Fledermausarten, Haselmaus) potenziell vorkommen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die potenziell im Planbereich vorkommenden Arten ist nicht zu erwarten. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich voraussichtlich nicht.

Mit der Realisierung der Tauschflächen kommt es für kein Umweltschutzgut zu nachteiligen Umweltauswirkungen.

Auftragnehmer:

HKR Landschaftsarchitekten

Umwelt • Stadt • Land

Alte Rathausstraße 4

51545 Waldbröl

Auftraggeber

Gemeinde Reichshof

Hauptstraße 12

51580 Reichshof-Denklingen

Aufgestellt:

Waldbröl, den 19.12.2023



Dipl.-Ing. Stephan Müller,

Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

14 REFERENZLISTE DER QUELLEN

BAUGESETZBUCH BAUGB, 2020: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist.

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, 2018: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, textliche und zeichnerische Darstellung
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/aktueller_regionalplan/teilabschnitt_koeln/textliche_darstellung.pdf, Zugriff 16.11.2023
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/extra/regionalplanung/zeichdar_koeln/images/4908.pdf, Zugriff 16.11.2023

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2010: Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation Deutschlands.

GEOLOGISCHER DIENST NRW (Hrsg.), 2017: Bodenkarte, M 1:50.000.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW, 1970: Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage 1980, M 1:500.000.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW, 1977: Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen, M 1:500.000.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2019: Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 13. Mai 2019 in der aktuellen Fassung.

HKS GERHARD KUNZE, 2023: Begründung gemäß § 2 a Baugesetzbuch (BauGB) zur 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichshof in Oberagger - TEIL 1: ALLGEMEINER TEIL. – Siegen.

HKS GERHARD KUNZE, 2023: Gemeinde Marienheide, Vorentwurf, 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichshof in Oberagger. – M 1:5.000. Siegen.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2017: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), zeichnerische Darstellung
<https://maps.regioplaner.de/?activateLayers=LEP,GrenzenKreise,GrenzenStaedte>, Zugriff 16.11.2023

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2019: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW),
https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/aend_lep_nrw_-_fassung_fuer_niederl.pdf, Zugriff 16.11.2023

OBERBERGISCHER KREIS, 2013: Landschaftsplan LP 3 „Bergneustadt-Eckenhagen“;
https://rio.obk.de/rio/themes/metadate/61/lplan/dokument_karte/lp1_karte.pdf
https://rio.obk.de/rio/themes/metadate/61/lplan/dokument_texte/LP1_text_org+aend.pdf
Zugriff am 16.11.2023

REGION KÖLN/BONN E.V., Hrsg., 2019: Klimawandelvorsorgestrategie für die Region Köln/Bonn –
Praxishilfe. Köln, 140 S.

Verwendete Internetseiten:

Internetseite	Abfragedatum
http://www.tim-online.nrw.de	16.11.2023
http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos	16.11.2023
http://www.elwasweb.nrw.de	16.11.2023
https://www.stobo.nrw.de/	16.11.2023
https://www.klimaatlas.nrw.de/	16.11.2023
https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de	16.11.2023
https://www.uvo.nrw.de	16.11.2023
https://www.kuladig.de/Karte?einfach=False	16.11.2023